European Asylum Support Office

EASO-Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung:

Persönliches Gespräch und Beweiswürdigung

Reihe EASO-Praxisleitfäden

Oktober 2019

SUPPORT IS OUR MISSION

Weder das EASO noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2020
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.
Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright des EASO unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Print ISBN 978-92-9476-608-3 doi:10.2847/787498 BZ-04-18-668-DE-C
PDF ISBN 978-92-9476-622-9 doi:10.2847/1829 BZ-04-18-668-DE-N

European Asylum Support Office

EASO-Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung:

Persönliches Gespräch und Beweiswürdigung

Reihe EASO-Praxisleitfäden

Oktober 2019

SUPPORT IS OUR MISSION

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 5

Einleitung 6

CHECKLISTEN 8

Rechtsrahmen des Dublin-Systems 13
- Geltungsbereich der Dublin-III-Verordnung 14
- Persönlicher Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung 15

ERLÄUTERUNG 17

1. Anwendung der Dublin-III-Verordnung 18

2. Bereitstellung von Informationen 20

3. Persönliche Anhörung im Rahmen der Dublin-Verordnung: Ziele, Anforderungen und Befragungstechniken 21
- Ziel des persönlichen Gesprächs im Rahmen der Dublin-Verordnung 21
- Anforderungen an das persönliche Gespräch 22
- Zeitpunkt des Gesprächs 22
- Methodik 23
- Durchführung des Gesprächs 24
- Befragungstechniken und Arten von Fragen 26
- Eröffnung des Gesprächs 27
- Inhalt des Gesprächs 28
- Abschluss des Gesprächs 28

4. Beweiswürdigung 34
- Einleitung 34
- Die Bedeutung der Beweiswürdigung 34
- Dublin-Angaben 34
- Unzureichende Dublin-Angaben 35
- Auskunftsersuchen 35
- Durchführung der Beweiswürdigung 36
- Kriterien im Zusammenhang mit der Einheit der Familie 38
  - Relevante Definitionen und Erwägungen 38
  - Beweismittel und Indizien 41
  - Beweise im Falle der Artikel 8, 9 und 10 42
  - Indizien im Falle der Artikel 8, 9 und 10 43
- Kriterien für Aufenthalt und Einreise 45
  - Relevante Definitionen und Erwägungen 45
  - Aufenthaltstitel 45
  - Visa (Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4) 46
  - Beweise bei gültigem oder abgelaufenem Aufenthaltstitel oder Visum (Artikel 12) 47
  - Indizien bei gültigem oder abgelaufenem Aufenthaltstitel oder Visum (Artikel 12) 49
  - Beweise im Falle der Befreiung von der Visumpflicht (Artikel 14) und illegale Einreise (Artikel 13 Absatz 1) 50
  - Beweise für einen mindestens fünfmonatigen Aufenthalt – Artikel 13 Absatz 2 51
  - Indizien für die Befreiung von der Visumpflicht für die Einreise (Artikel 14), illegale Einreise (Artikel 13 Absatz 1), Aufenthalt in einem Mitgliedstaat für mindestens fünf Monate (Artikel 13 Absatz 2) 52
- Früherer Antrag auf internationalen Schutz 54
  - Es wurde schon früher ein Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt 54
  - Prüfung der Anwendbarkeit der Dublin-III-Verordnung 54
  - Verpflichtung zur Wiederaufnahme eines Antragstellers zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz 55
  - Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Antragstellers zur Durchführung des Dublin-Verfahrens 55
  - Beweismittel im Wiederaufnahmeverfahren 56
  - Indizien im Wiederaufnahmeverfahren 57

Übertragung der Zuständigkeit – Ausreise aus dem Hoheitsgebiet und Rückführungen 59
Übertragung der Zuständigkeit (Artikel 19 Absätze 1, 2 und 3).....59
Beweise bei Übertragung der Zuständigkeit – Artikel 19 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 5 60
Indizien bei Übertragung der Zuständigkeit – Artikel 19 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 5 62
Besondere Erwägungen zu Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung 65
Würdigung der Beweise..... 65
Anhang I – Bereiche, die während des Gesprächs erörtert werden sollten: familiäre Bindungen 67
Anhang II – Bereiche, die während des Gesprächs erörtert werden sollten: Einreise, Aufenthalt und früherer Antrag..... 69
Anhang III – Zusammenfassende Tabellen zum Verzeichnis der Beweise und Indizien – Einheit der Familie 71
Anhang IV – Zusammenfassende Tabellen zum Verzeichnis der Beweise und Indizien – Aufenthalt, Visum, illegale Einreise und Aufenthalt von mindestens fünf Monaten/legale Einreise..... 72
Anhang V – Zusammenfassende Tabellen zum Verzeichnis der Beweise und Indizien – Frühere Anträge auf internationalen Schutz, Ausreise aus dem Hoheitsgebiet und Rückführungen 74
FUNDSTELLEN.....76

Abkürzungsverzeichnis

ABR	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
AVR	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01)
Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
Durchführungsverordnung	Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
Eurodac	Eurodac-Datenbank
Eurodac-II-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, die Schweiz, Island und Liechtenstein, die die Dublin-III-Verordnung anwenden
SIS II	Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VIS	Visa-Informationssystem
VIS-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt

Einleitung

Warum wurde dieser Leitfaden entwickelt? Der *EASO-Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung: Persönliches Gespräch und Beweiswürdigung* ist ein praktisches Instrument zur Unterstützung von Dublin-Anwendern in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie Norwegen, der Schweiz, Island und Liechtenstein bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung (Mitgliedstaaten) bei ihrer täglichen Arbeit. Hierbei handelt es sich um ein Instrument mit weicher Konvergenz, das die gemeinsamen Standards widerspiegelt.

Mit diesem Praxisleitfaden werden zwei Ziele verfolgt: Der Leitfaden unterstützt den Leser bei der Durchführung des persönlichen Gesprächs im Rahmen der Dublin-Verordnung mit einer Person, die internationalen Schutz beantragt, und unterstützt den Nutzer bei der objektiven und unparteiischen individuellen Beweiswürdigung, indem er die rechtlichen Kriterien und die gemeinsamen Standards gleichermaßen anwendet. Damit soll der Mitgliedstaat bestimmt werden, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, der von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellt wurde, zuständig ist.

Die wichtigsten Rechtsinstrumente für diesen Leitfaden sind die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (Dublin-III-Verordnung), und die Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin-II-Verordnung), geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 (Durchführungsverordnung). Mit diesem Leitfaden sollen die rechtlichen Anforderungen in Bezug auf das persönliche Gespräch und die Beweiswürdigung in knappe Leitlinien für Praktiker umgesetzt werden.

Welchen Anwendungsbereich hat dieser Praxisleitfaden? Dieser Leitfaden konzentriert sich auf die Informationen, die dem Antragsteller über die Anwendung der Dublin-III-Verordnung zur Verfügung gestellt werden sollten, sowie auf das persönliche Gespräch mit dem Antragsteller im Rahmen des Dublin-Verfahrens und die Beweiswürdigung, die der Fachmann in der Praxis zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt.

Inhaltlich beruht dieser Leitfaden auf den Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung und verweist auf diese. Während der Abfassung des Leitfadens wurden die Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), fortgeführt. Zum Zeitpunkt der Lektüre sollte der Nutzer diesen Leitfaden mit Blick auf die entsprechenden Bestimmungen des jeweils geltenden Rechtsinstruments verwenden und durch ihn informiert werden.

Wer sollte diesen Praxisleitfaden verwenden? Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an Bedienstete der Dublin-Referate, Beamte von Meldebehörden, Sachbearbeiter und Grenzschutzbeamte, die Gespräche mit Antragstellern durchführen und eine Bewertung vornehmen, um im Namen der zuständigen nationalen Behörden den zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen. Darüber hinaus könnte er sich als nützliches Instrument für andere am Dublin-Verfahren beteiligte Akteure wie Polizeibeamte, Richter, Rechtsvertreter, Sozialarbeiter sowie für alle, die an diesen Aspekten der Umsetzung der Dublin-III-Verordnung interessiert sind, erweisen.

Der Praxisleitfaden möchte den Bedürfnissen von Sachbearbeitern mit unterschiedlichen Erfahrungen – von Sachbearbeitern, die ihren Dienst gerade erst angetreten haben, bis hin zu denjenigen, die über jahrelange Erfahrung verfügen – gerecht werden. Die Ebenen dieses Leitfadens (Erläuterungen, Checklisten und Fundstellen) und der Inhalt könnten je nach Bedarf des Nutzers unterschiedlich verwendet werden.

Wie wird dieser Praxisleitfaden genutzt? Der Praxisleitfaden umfasst drei Ebenen, die unabhängig voneinander, aber auch auf miteinander verknüpfte Weise genutzt werden können.

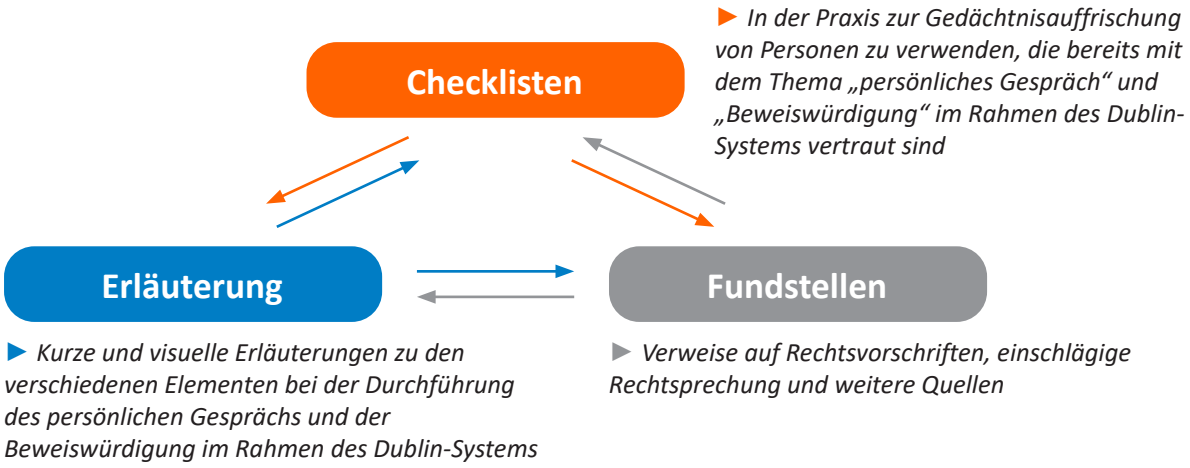

Dieser Praxisleitfaden bietet jedoch nicht nur strukturierte Orientierung, sondern kann auch zur Unterstützung der Selbstevaluierung und/oder für die Qualitätsprüfung eingesetzt werden.

In diesem Praxisleitfaden finden Sie Vorschläge für bewährte Vorgehensweisen in gelben Feldern und Verweise auf die Rechtsprechung in blauen Feldern. Am Anfang jedes Abschnitts wird in roten Tabellen auf die einschlägigen Rechtsvorschriften verwiesen. Ein solcher Verweis soll allerdings den Anwendungsbereich des folgenden Absatzes nicht auf die dort genannten Artikel beschränken; er soll vielmehr auf die rechtliche Bestimmung hinweisen, die für den betreffenden Fall möglicherweise von Belang ist. In grauen Feldern wird auf bestehende EASO-Instrumente oder einschlägige EASO-Schulungsmodule verwiesen.

Wie wurde dieser Praxisleitfaden entwickelt? Der Leitfaden wurde von einer Arbeitsgruppe aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten erstellt, die vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) unterstützt wurde und wertvolle Beiträge der Europäischen Kommission und des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) erhielt. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden allen Mitgliedstaaten zur Konsultation vorgelegt.

Welche Verbindung besteht zwischen diesem Praxisleitfaden und anderen Unterstützungsinstrumenten des EASO? Der Auftrag des EASO besteht darin, Mitgliedstaaten unter anderem durch gemeinsame Schulungen und gemeinsame Qualität zu unterstützen. Wie bei allen Unterstützungsinstrumenten des EASO gilt, dass der *Praxisleitfaden für die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung: Persönliches Gespräch und Beweiswürdigung* auf den gemeinsamen Standards des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) fußt. Es versteht sich, dass nicht alle teilnehmenden Mitgliedstaaten an die Verpflichtungen des GEAS gebunden sind. Die Länder, für die die Verpflichtungen nicht gelten, sollten die nachstehend aufgeführten Verweise auf die spezifischen GEAS-Richtlinien nur dann berücksichtigen, wenn sie anwendbar sind. Dieser Leitfaden wird wie andere Praxisleitfäden im Rahmen des GEAS erstellt und sollte als Ergänzung zu anderen verfügbaren EASO-Instrumenten betrachtet werden. Seine Übereinstimmung mit diesen anderen Instrumenten war eine vorrangige Erwägung, insbesondere im Hinblick auf die eng damit verbundenen Module des EASO-Schulungsprogramms zur Dublin-III-Verordnung. Auch die EASO-Praxisleitfäden „Persönliche Anhörung“ und „Beweiswürdigung“ stellten wertvolle Informationsquellen für die Entwicklung dieses Instruments dar.

Dieser Praxisleitfaden wurde unter Verwendung der Methodik der EASO-Qualitätsmatrix entwickelt und sollte zusammen mit anderen verfügbaren praktischen Instrumenten verwendet werden: https://www.easo.europa.eu/practical-tools.

CHECKLISTEN

- *In der Praxis zur Gedächtnisauffrischung von Personen zu verwenden, die bereits mit dem Thema „persönliches Gespräch“ und „Beweiswürdigung“ im Rahmen des Dublin-Systems vertraut sind*

Rechtsrahmen des Dublin-Systems

- ☐ Wenden Sie die Rechtsvorschriften entsprechend den wesentlichen Tatsachen an
- ☐ Denken Sie an den Geltungsbereich der Dublin-III-Verordnung
- ☐ Bedenken Sie, dass Personen, die internationalen Schutz genießen, nicht in den Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung fallen

1. Anwendung der Dublin-III-Verordnung

- ☐ Zunächst wird der Antrag auf internationalen Schutz förmlich gestellt
- ☐ Die Rangfolge der Kriterien wird eingehalten
- ☐ Besondere Erwägungen zu Abhängigkeit werden berücksichtigt

2. Bereitstellung von Informationen

- ☐ Angemessene Informationen werden gegeben zu folgenden Punkten:
  - ☐ Ziele der Dublin-III-Verordnung
  - ☐ Folgen eines weiteren Antrags in einem anderen Mitgliedstaat
  - ☐ Rangfolge der Zuständigkeitskriterien
  - ☐ Persönliches Gespräch
  - ☐ Möglichkeit, Informationen über das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit vorzulegen
  - ☐ Möglichkeit, eine Überstellungsentscheidung anzufechten
  - ☐ Mitgliedstaaten können die Daten der Antragsteller austauschen
  - ☐ Antragsteller haben das Recht auf Auskunft über sie betreffende Daten
- ☐ Die Informationen werden erteilt
  - ☐ schriftlich
  - ☐ „in einer Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht“
  - ☐ falls erforderlich, werden die Informationen mündlich erteilt
  - ☐ die Informationen werden über die gemeinsamen Merkblätter in den Anhängen X und XI der Durchführungsverordnung bereitgestellt
  - ☐ die Merkblätter werden durch spezifische Informationen für den Mitgliedstaat ergänzt

3. Persönliches Gespräch im Dublin-Verfahren: Ziele, Anforderungen und Befragungstechniken

- ☐ Die Anforderungen an das Gespräch sind erfüllt:
  - ☐ es erfolgt zeitnah
  - ☐ es erfolgt, bevor eine Entscheidung über die Überstellung des Antragstellers getroffen wird
  - ☐ es wird in einer Sprache durchgeführt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht
  - ☐ es erfolgt unter Bedingungen, die die Vertraulichkeit gewährleisten
  - ☐ es wird von einer qualifizierten Person durchgeführt

Methodik

- ☐ Vorbereitung
- ☐ Einarbeiten in den Fall
- ☐ Praktische Vorkehrungen
- ☐ Geeigneter Sachbearbeiter und Dolmetscher

Eröffnung des Gesprächs

- ☐ Begrüßung/Einführung
- ☐ Überprüfen Sie die Verständigung zwischen Dolmetscher und Antragsteller
- ☐ Informieren Sie den Antragsteller über Zweck und Inhalt des Gesprächs
- ☐ Informieren Sie den Antragsteller über seine Mitwirkungspflicht

3. Persönliches Gespräch im Dublin-Verfahren: Ziele, Anforderungen und Befragungstechniken

Durchführung des Gesprächs

- ☐ Einstellung
  - ☐ Neutralität
  - ☐ Unvoreingenommene Haltung
  - ☐ Vermeiden Sie Missverständnisse aufgrund kulturell bedingter Annahmen, Wertvorstellungen oder Erwartungen
- ☐ Umgang mit der Gesprächssituation
  - ☐ Schaffen und erhalten Sie ein Klima des Vertrauens
  - ☐ Konzentrieren Sie sich auf den Antragsteller
  - ☐ Lenken Sie den Dialog
  - ☐ Achten Sie auf den Dolmetscher
  - ☐ Ermutigen Sie den Antragsteller, indem Sie sich als aktiver Zuhörer erweisen
- ☐ Befragungstechniken und Arten von Fragen
  - ☐ Halten Sie Ihre Fragen einfach
  - ☐ Stellen Sie offene Fragen
  - ☐ Stellen Sie, wenn es passt, geschlossene Fragen
  - ☐ Stellen Sie Klärungsfragen und Fragen, die zur Reflexion anregen
  - ☐ Stellen Sie die richtigen Fragen korrekt und fair
  - ☐ Stellen Sie Fragen, die auf die Fähigkeiten und das Bildungsniveau des Antragstellers abgestimmt sind
  - ☐ Geben Sie Gelegenheit zur Klärung von Unstimmigkeiten

Während des Gesprächs

- ☐ Informieren Sie den Antragsteller mündlich über die Anwendung der Dublin-III-Verordnung
- ☐ Antragsteller können Erläuterungen zu Aspekten der Anwendung der Dublin-III-Verordnung einholen, die sie nicht verstehen

Abschluss des Gesprächs

- ☐ Vergewissern Sie sich, dass während des Gesprächs alle wichtigen Aspekte des Antrags berücksichtigt wurden
- ☐ Der Antragsteller wird gefragt, ob er noch zusätzliche Angaben machen möchte
- ☐ Der Antragsteller wird über die Möglichkeit informiert, weitere Belege vorzulegen
- ☐ Der Antragsteller wird über die nächsten Schritte des Verfahrens informiert
- ☐ Der Antragsteller wird über die in der Dublin-III-Verordnung festgelegten Fristen informiert
- ☐ Der Antragsteller wird über die schriftliche Zusammenfassung und die Art und Weise, wie er auf sie zugreifen kann, informiert

4. Beweiswürdigung

- ☐ Es gibt in diesem Fall Dublin-Hinweise
  - ☐ Es liegen Beweise vor
  - ☐ Es liegen Indizien vor
- ☐ Die Hinweise auf Dublin sind unzureichend

Kriterien im Zusammenhang mit der Einheit der Familie

- ☐ Begriffsbestimmungen
  - ☐ Familienangehöriger
  - ☐ Verwandter
  - ☐ Minderjähriger
  - ☐ Unbegleiteter Minderjähriger
  - ☐ Abhängigkeitsverhältnis
  - ☐ Familie im weiteren Sinne
- ☐ Unbegleitete Minderjährige (Artikel 8)
- ☐ Familienangehöriger, dem internationaler Schutz zuerkannt wurde (Artikel 9)
- ☐ Familienangehöriger, der internationalen Schutz beantragt hat (Artikel 10)
- ☐ Regeln für gleichzeitige Anträge (Artikel 11)
- ☐ Abhängige Personen (Artikel 16)
- ☐ Ermessensklauseln (Artikel 17)
  - ☐ Artikel 17 Absatz 1, Souveränitätsklausel
  - ☐ Artikel 17 Absatz 2, Ermessensklausel

- ☐ Beweismittel und Indizien
  - ☐ Unbegleiteter Minderjähriger und Familienangehörige
  - ☐ Abhängiges (erwachsenes) Kind, Geschwister, Elternteil
- ☐ Beweise im Falle der Artikel 8, 9 und 10
  - ☐ Schriftliche Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat
  - ☐ Registerauszug
  - ☐ Aufenthaltstitel/befristete Aufenthaltsgenehmigungen für Familienangehörige
  - ☐ Dokument zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses
  - ☐ DNA-Analyse oder Bluttest
  - ☐ Einwilligung der betroffenen Personen
- ☐ Indizien im Falle der Artikel 8, 9 und 10
  - ☐ Nachprüfbare Erklärungen des Antragstellers
  - ☐ Erklärungen der beteiligten Familienangehörigen
  - ☐ Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR

Kriterien für Einreise und Aufenthalt

- ☐ Begriffsbestimmungen
  - ☐ Aufenthaltstitel
    - ☐ Gültiger Aufenthaltstitel
    - ☐ Mehrere Aufenthaltstitel
    - ☐ Abgelaufene Aufenthaltstitel
  - ☐ Visum
    - ☐ Gültiges Visum
    - ☐ Mehrfachvisum
    - ☐ Abgelaufenes Visum
  - ☐ Illegale Einreise
  - ☐ Ununterbrochener Aufenthalt in einem Mitgliedstaat für mindestens fünf Monate
  - ☐ Visafreie Einreise
  - ☐ Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens
- ☐ Nachweise bei gültigem oder abgelaufenem Aufenthaltstitel oder Visum
  - ☐ Aufenthaltstitel
  - ☐ Visum
  - ☐ VIS-Treffer
  - ☐ Auszüge aus Ausländerregistern bzw. den entsprechenden Registern
  - ☐ Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat
- ☐ Indizien bei gültigem oder abgelaufenem Aufenthaltstitel oder Visum
  - ☐ Detaillierte, überprüfbare Angaben des Antragstellers
  - ☐ Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder das Visum nicht ausgestellt hat
  - ☐ Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
  - ☐ Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende
- ☐ Beweismittel im Falle der Befreiung von der Visumpflicht und der illegalen Einreise
  - ☐ Einreisestempel im Reisepass
  - ☐ Ausreisestempel
  - ☐ Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann
  - ☐ Positives Ergebnis seitens Eurodac
  - ☐ Fingerabdrücke
- ☐ Nachweise für einen mindestens fünfmonatigen Aufenthalt
  - ☐ Aufenthaltserlaubnisse
  - ☐ Wirkungslos gebliebene Ausreiseaufforderungen oder Rückführungsanordnungen, die im Abstand von fünf Monaten oder mehr erfolgt sind
  - ☐ Auszüge aus den Aufzeichnungen von Krankenhäusern, Gefängnissen, Haftanstalten

Kriterien für Einreise und Aufenthalt

- ☐ Indizien für die Befreiung von der Visumpflicht für die Einreise, die irreguläre Einreise und den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat für mindestens fünf Monate
  - ☐ Detaillierte, überprüfbare Angaben des Antragstellers
  - ☐ Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat
  - ☐ Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
  - ☐ Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende
  - ☐ Fingerabdrücke
  - ☐ Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten usw.

Früherer Antrag auf internationalen Schutz

- ☐ Es wurde schon früher ein Asylantrag bei einem anderen Mitgliedstaat gestellt
- ☐ Die Dublin-III-Verordnung ist anzuwenden
- ☐ Verpflichtung zur Wiederaufnahme eines Antragstellers zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz
- ☐ Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Antragstellers zur Durchführung des Dublin-Verfahrens

- ☐ Beweismittel im Wiederaufnahmeverfahren
  - ☐ Positives Ergebnis seitens Eurodac
  - ☐ Vom Antragsteller eingereichtes Formular (Antragsformular)
  - ☐ Amtliches Protokoll
  - ☐ Fingerabdrücke, die bei der Stellung eines Antrags abgenommen wurden
  - ☐ Auszüge aus dem Ausländerregister bzw. den entsprechenden Registern
  - ☐ Schriftlicher Bericht der Behörden, mit dem die Antragstellung bestätigt wird

- ☐ Indizien im Wiederaufnahmeverfahren
  - ☐ Ausführliche und nachprüfbare Angaben des Antragstellers
  - ☐ Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
  - ☐ Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende

Übertragung der Zuständigkeit – Ausreise aus dem Hoheitsgebiet und Ausweisung

- ☐ Übertragung der Zuständigkeit

- ☐ Beweismittel bei Übertragung der Zuständigkeit
  - ☐ Ausreisestempel
  - ☐ Auszüge aus Registern von Drittstaaten
  - ☐ Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Ausreise oder Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann
  - ☐ Bericht/Bestätigung des Mitgliedstaats, von dem aus der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat
  - ☐ Schriftlicher Nachweis der Behörden, dass der Ausländer tatsächlich ausgewiesen wurde
  - ☐ Bestätigung der Informationen über die Ausweisung durch den Drittstaat
  - ☐ Stempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Drittstaates
  - ☐ Fingerabdrücke

- ☐ Indizien bei Übertragung der Zuständigkeit
  - ☐ Ausführliche und nachprüfbare Angaben des Antragstellers
  - ☐ Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
  - ☐ Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende
  - ☐ Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat
  - ☐ Ausreisestempel
  - ☐ Fingerabdrücke
  - ☐ Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten usw.
  - ☐ Sonstige Beweise

Besondere Erwägungen in Bezug auf Überstellungen nach der Dublin-Verordnung

- ☐ Prüfung der Beweise

Rechtsrahmen des Dublin-Systems [zurück zur Checkliste]

Das Dublin-System ist der Hauptstützpfeiler des GEAS und dient der wirksamen Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats.

Das Dublin-System besteht aus drei Verordnungen:

Dublin-III-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)

Dublin-Durchführungsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, geändert durch die **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission** vom 30. Januar 2014

Eurodac-II-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung)

Für die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung sind sowohl das Visa-Informationssystem (VIS) als auch das Schengener Informationssystem (SIS II) von Bedeutung.

Gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) dient das VIS

> … der Verbesserung der Durchführung der gemeinsamen Visumpolitik … und der Konsultation zwischen zentralen Visumbehörden durch die Erleichterung des Datenaustauschs zwischen Mitgliedstaaten über Visumanträge und die damit verbundenen Entscheidungen, um … die Umgehung der Kriterien für die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Antragsprüfung zuständig ist, zu verhindern.

Das VIS gilt für alle Schengen-Staaten (Dänemark hat beschlossen, es umzusetzen). Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass nicht alle Mitgliedstaaten, die die Dublin-III-Verordnung anwenden, an die VIS-Verordnung gebunden sind.

Das SIS II ist in folgenden Rechtsinstrumenten definiert: Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) und Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschluss 2010/261/EU der Kommission.

Das SIS II ist ein Informationssystem für Sicherheit und Grenzmanagement in Europa. Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein nationales Ersuchen um Zusatzinformationen beim SIRENE-Büro, das als zentrale Anlaufstelle für den Informationsaustausch dient. Das System hilft den Behörden in Europa, die innere Sicherheit ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu gewährleisten.

Das SIS II wird in 26 Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Irland und Zypern) und vier assoziierten Ländern betrieben. In einigen Mitgliedstaaten gibt es Sonderregelungen: Bulgarien, Rumänien und Kroatien sind noch nicht Teil des Schengen-Raums, aber sowohl Rumänien als auch Bulgarien nutzen das SIS, während Kroatien es nur eingeschränkt nutzt. Das Vereinigte Königreich ist nicht Teil des Schengen-Raums, nutzt aber das SIS II.

Darüber hinaus sollten Sachbearbeiter bei der Anwendung des Dublin-Verfahrens gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (AVR) beachten. Die Bestimmungen der AVR „gelten zusätzlich und unbeschadet der Bestimmungen über die in der [Dublin-]Verordnung geregelten Verfahrensgarantien“, wie es in Erwägungsgrund 12 der Dublin-III-Verordnung und im Erwägungsgrund 54 der AVR heißt.

Rechtsprechung

„Wie aus den Erwägungsgründen 4 und 5 hervorgeht, zielt das Dublin-System … insbesondere darauf ab, eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu ermöglichen, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden.“

EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, *C. K. u. a. gegen Republika Slovenija*, C-578/16 PPU, Rn. 57

Geltungsbereich der Dublin-III-Verordnung

Das aus dem Dubliner Übereinkommen von 1990 hervorgegangene Dublin-System wurde durch die Dublin-II-Verordnung und die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 („Eurodac-Verordnung“) in das Unionsrecht übernommen. 2001 traten Norwegen und Island als assoziierte Länder bei. Dänemark beschloss mit einer Vereinbarung von 2006, sich für die Dublin-III-Verordnung zu entscheiden, und bestätigte die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung durch einen Parlamentsbeschluss vom Dezember 2013. Die Schweiz und Liechtenstein traten 2008 bzw. 2011 als assoziierte Länder bei.

Die Verordnung gilt somit in 32 Mitgliedstaaten.

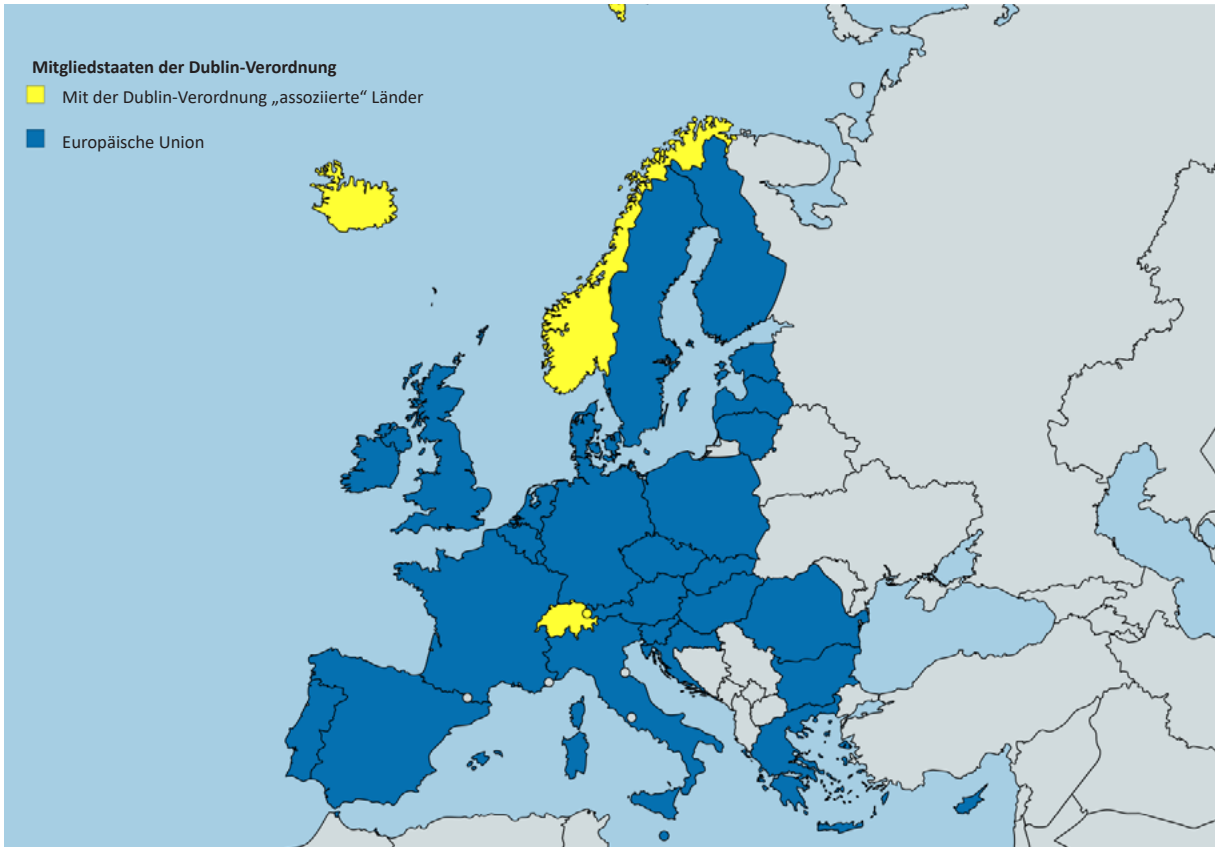

Persönlicher Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung

Die Dublin-III-Verordnung gilt für Drittstaatsangehörige (im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Dublin-III-Verordnung) oder Staatenlose, die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt haben. Der Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung umfasst alle Personen, die internationalen Schutz beantragt haben. Personen, die internationalen Schutz genießen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung. Der Begriff „Antragsteller“ ist in Artikel 2 Buchstabe c der Dublin-III-Verordnung definiert.

Kapitel V der Dublin-III-Verordnung und insbesondere Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b spricht von Antragstellern, deren Antrag geprüft wird; Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der „seinen Antrag während der Antragsprüfung zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat“ oder „der sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält“. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d bezieht sich auf „einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Antrag abgelehnt wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält“.

Was Antragsteller betrifft, die mit einer ersten oder endgültigen Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats abgelehnt wurden, in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich aufhalten, jedoch keinen neuen Antrag gestellt haben, gibt Artikel 24 der Dublin-III-Verordnung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, entweder die Dublin-III-Verordnung oder die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) anzuwenden.

Ausgehend von einem Antrag auf internationalen Schutz in Mitgliedstaat A lässt sich das Dublin-Verfahren mit Mitgliedstaat B wie folgt schematisch beschreiben:

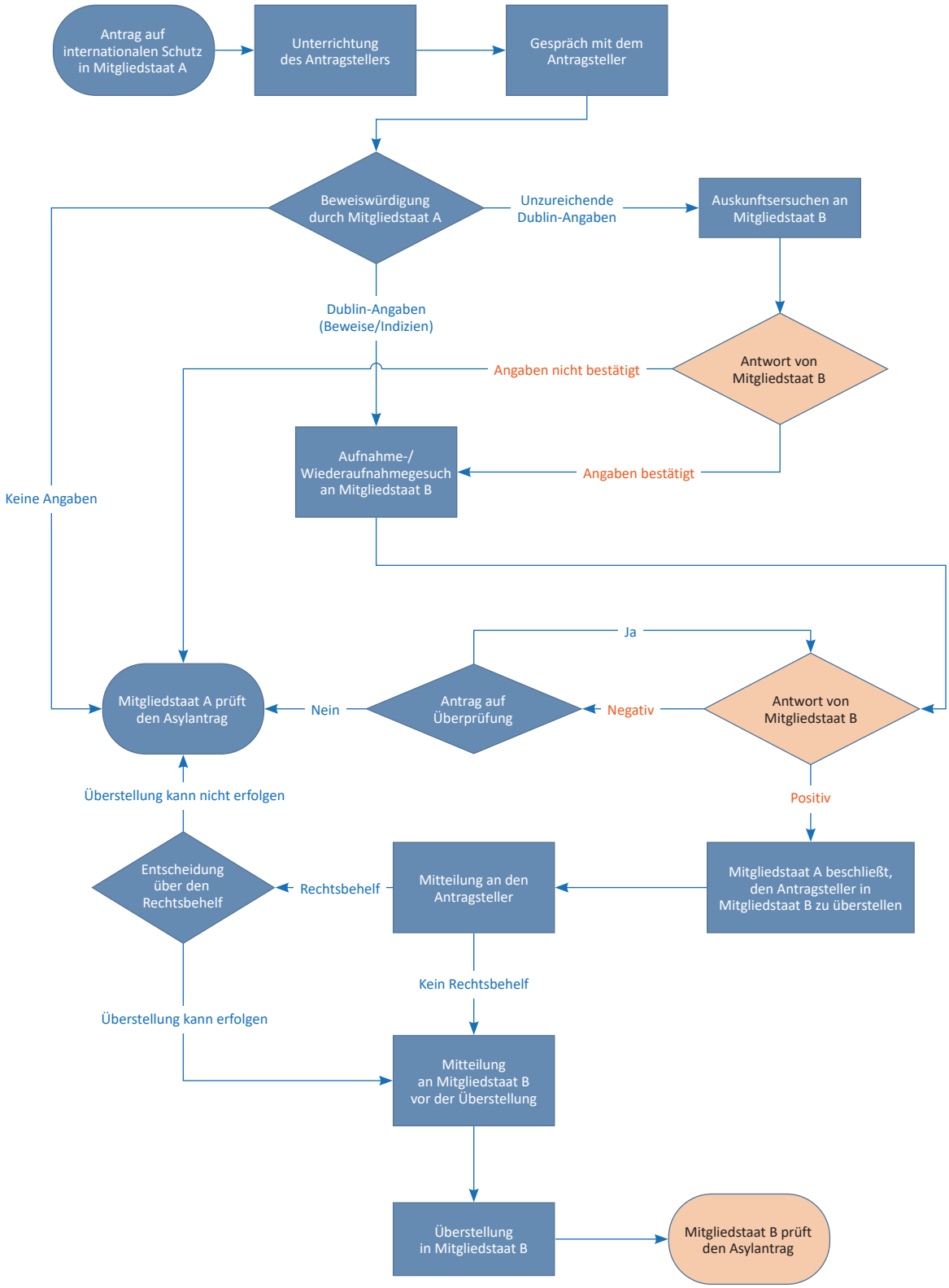

ERLÄUTERUNG

- *Kurze und visuelle Erläuterungen zu den verschiedenen Elementen bei der Durchführung des persönlichen Gesprächs und der Beweiswürdigung im Rahmen des Dublin-Systems*

1. Anwendung der Dublin-III-Verordnung [zurück zur Checkliste]

Zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung verpflichtet, **bei der ersten Antragstellung** die in Kapitel III festgelegten Kriterien („Rangfolge der Kriterien") anzuwenden.

Dublin-III-Verordnung
Kapitel III

Es gibt zwei Kategorien von Kriterien:

1) Kriterien zum Schutz der Einheit der Familie (Artikel 8-11, 16-17) und
2) Kriterien betreffend die Zuständigkeit des „Mitgliedstaats, der bei der Einreise des Antragstellers in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder beim dortigen Aufenthalt die größte Rolle gespielt hat" ([1]) (Artikel 12-15).

Die in Kapitel III der Dublin-III-Verordnung festgelegte „Rangfolge der Kriterien" zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats bedeutet, dass die Kriterien in folgender Reihenfolge anzuwenden sind:

Einheit der Familie	• Unbegleitete Minderjährige (Artikel 8) • Familienangehörige, die Begünstigte internationalen Schutzes sind (Artikel 9) • Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben (Artikel 10) • Familienverfahren (Artikel 11)
Wichtigste Rolle bei Einreise oder Aufenthalt	• Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa (Artikel 12) • Illegale Einreise oder illegaler Aufenthalt (Artikel 13) • Visafreie Einreise (Artikel 14) • Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens (Artikel 15)

Bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird „von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt" (Artikel 7 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung). Dieser Mitgliedstaat muss alle verfügbaren Nachweise in Bezug auf Familienangehörige, Verwandte oder sonstige familiäre Beziehungen des Antragstellers berücksichtigen (Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Dublin-III-Verordnung).

Die Mitgliedstaaten wenden die Dublin-III-Verordnung im Einklang mit den europäischen und internationalen Menschenrechtsverpflichtungen an, einschließlich der Flüchtlingskonvention von 1951 und insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

Im Sinne einer wirksamen Umsetzung der Dublin-III-Verordnung arbeiten die Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung eng zusammen und wenden den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens auf die Asylpolitik an.

([1]) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (SEK(2008) 2962, SEK(2008) 2963) (KOM(2008) 820 endg. – COD 2008/0243).

Mit dem Dublin-System soll sichergestellt werden, dass es für jeden in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag jeweils nur einen zuständigen Mitgliedstaat gibt:

- Findet keines der in Kapitel III aufgeführten Kriterien Anwendung, so ist der **erste Mitgliedstaat**, „in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig" (Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz).
- Kann eine Überstellung aufgrund „systemischer Schwachstellen im Asylverfahren und bei den Aufnahmebedingungen für Antragsteller" im zuständigen Mitgliedstaat (Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz) oder weil die Behörden des überstellenden Mitgliedstaats vernünftigerweise erwarten können, dass die Überstellung tatsächlich die Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 4 der Charta birgt, nicht erfolgen, so schließt die Bestimmung der Zuständigkeit den Mitgliedstaat aus, in dem das Risiko wahrscheinlich eintreten wird.

Besondere Erwägungen: abhängige Personen und Ermessensklauseln

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 16 und 17	Artikel 11

Die Zuständigkeit kann mit der Dublin-III-Verordnung nicht nur mithilfe der oben genannten Kriterien festgelegt werden, sondern auch auf der Grundlage von Klauseln über abhängige Personen und von Ermessensklauseln.

Artikel 16 sieht die Möglichkeit vor, einen Antragsteller, der auf die Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen ist, mit dieser Person zusammenzuführen. Dieser sieht ferner die Möglichkeit vor, Kinder, Geschwister oder Elternteile des Antragstellers, die sich rechtmäßig in einem der Mitgliedstaaten aufhalten, wenn die betreffende Person wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen ist, mit ihm zusammenzuführen.

Rechtsprechung

In seinem Urteil vom 6. November 2012 in der Rechtssache *K gegen Bundesasylamt*, C-245/11, stellte der EuGH Folgendes klar:

„Ein Abhängigkeitsverhältnis ist für die Bestimmung der Zuständigkeit entscheidend, wenn ihm keine außergewöhnlichen Umstände entgegenstehen. Artikel 16 stellt daher ein zusätzliches ‚Quasi-Kriterium' dar."

Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung enthält Ermessensklauseln. Die **„Souveränitätsklausel"** (Artikel 17 Absatz 1) gestattet es jedem Mitgliedstaat, sich für einen bei ihm gestellten Antrag zuständig zu erklären, auch wenn er nach den Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Nach der **„humanitären Klausel"** (Artikel 17 Absatz 2) kann ein Mitgliedstaat einen anderen ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, „aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen".

2. Bereitstellung von Informationen [zurück zur Checkliste]

Dublin-III-Verordnung
Artikel 4

Das Recht des Antragstellers auf Information nach Artikel 4 der Dublin-III-Verordnung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der Verfahrensgerechtigkeit. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung unterrichten die zuständigen Behörden den Antragsteller, sobald ein förmlicher Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat gestellt wurde, über die Anwendung der Verordnung und insbesondere über folgende Aspekte:

- die **Ziele** der Dublin-III-Verordnung und die **Folgen** einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Folgen eines Umzugs in einen anderen Mitgliedstaat während des Dublin-Verfahrens oder während der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz;
- die **Rangfolge der Kriterien** für die Bestimmung der Zuständigkeit einschließlich der Möglichkeit, dass ein in einem Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz dazu führen kann, dass dieser Mitgliedstaat zuständig wird, selbst wenn diese Zuständigkeit nicht auf derartigen Kriterien beruht;
- das **persönliche Gespräch** und die Möglichkeit, mit Blick auf das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit **Angaben zu machen** über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten;
- die Möglichkeit zur **Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung** und gegebenenfalls zur Beantragung einer Aussetzung der Überstellung sowie die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen;
- die Möglichkeit, dass der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller gerade aufhält, zur Bestimmung der Zuständigkeit **seine Daten** mit anderen Mitgliedstaaten **austauschen** darf;
- das **Auskunftsrecht bezüglich ihn betreffender Daten** und das Recht, unrichtige Daten berichtigen zu lassen oder Daten löschen zu lassen, sofern sie unrechtmäßig verarbeitet wurden, sowie die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 werden die Informationen mitgeteilt:

- schriftlich;
- „in einer Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht“;
- wenn es für das richtige Verständnis notwendig ist (bei Personen mit besonderen verfahrenstechnischen Bedürfnissen), werden die Informationen auch mündlich erteilt;
- diese Informationen werden im Wege der gemeinsamen Merkblätter in den Anhängen X und XI der Durchführungsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung bereitgestellt und
- durch spezifische Informationen für den Mitgliedstaat ergänzt.

3. Persönliche Anhörung im Rahmen der Dublin-Verordnung: Ziele, Anforderungen und Befragungstechniken [zurück zur Checkliste]

Dublin-III-Verordnung	AVR
Artikel 5	Artikel 14

Ziel des persönlichen Gesprächs im Rahmen der Dublin-Verordnung

Nach der Dublin-III-Verordnung ist der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat verpflichtet, mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch (persönliches Gespräch im Rahmen der Dublin-Verordnung) zu führen.

Der Schwerpunkt des Gesprächs liegt auf der Erfassung aller Fakten, die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats maßgeblich sind. Folglich unterscheidet sich das persönliche Gespräch im Rahmen der Dublin-Verordnung in seinem Umfang und Schwerpunkt von der persönlichen Anhörung zum Inhalt des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 14 AVR.

Mit dem persönlichen Gespräch im Rahmen der Dublin-Verordnung soll zweierlei erreicht werden:

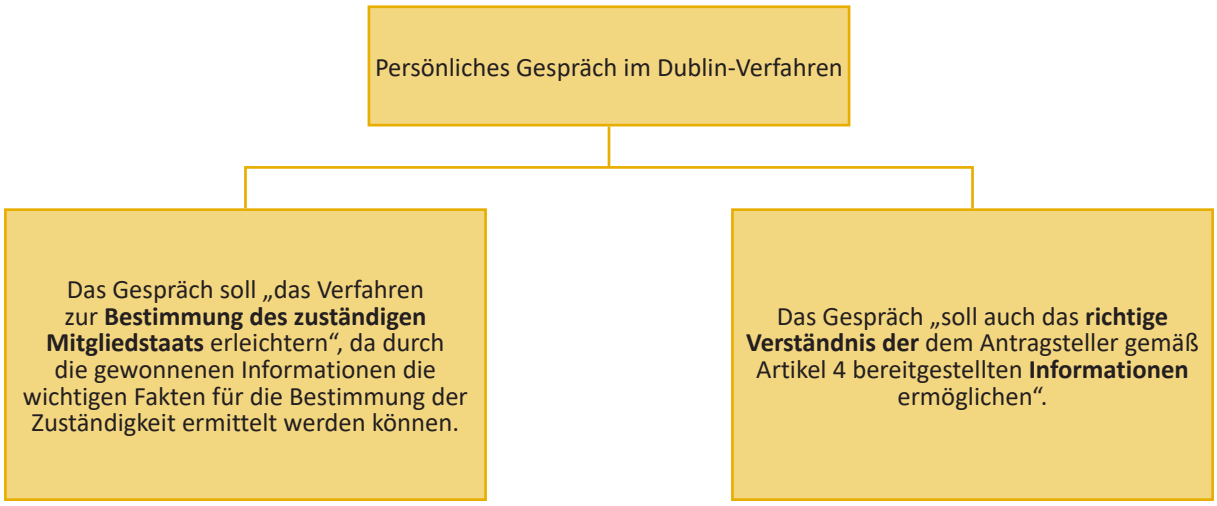

In diesem Zusammenhang kann das persönliche Gespräch im Rahmen der Dublin-Verordnung vielfältigen Zwecken dienen:

- Es gibt Behörden die Möglichkeit, mündlich über die Anwendung der Dublin-III-Verordnung zu informieren;
- es gibt Antragstellern die Möglichkeit, um Erläuterungen zu Aspekten der Anwendung der Dublin-III-Verordnung zu bitten, die sie nicht verstehen;
- es gibt Antragstellern die Möglichkeit, die Angaben zu machen, die für eine korrekte Bestimmung der Zuständigkeit erforderlich sind, einschließlich der Anwesenheit von Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat;
- es gibt dem Antragsteller die Möglichkeit, seinen Standpunkt wirksam darzulegen;
- es gibt Behörden die Möglichkeit, Aspekte der vom Antragsteller gemachten Angaben auf effiziente Weise direkt zu klären.

Der Mitgliedstaat, der das Bestimmungsverfahren durchführt, kann auch beschließen, ein Auskunftsersuchen gemäß Artikel 34 der Dublin-III-Verordnung (siehe Anhang V der Durchführungsverordnung) zu übermitteln, um zusätzliche relevante Informationen einzuholen.

In diesem Abschnitt werden allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit dem persönlichen Gespräch im Rahmen der Dublin-Verordnung angestellt. Die konkreten Themen, die während des Gesprächs zu behandeln sind, werden ausführlich im Abschnitt Beweiswürdigung erörtert.

Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen ist die Durchführung des persönlichen Gesprächs im Rahmen der Dublin-Verordnung **obligatorisch**.
Auf das persönliche Gespräch im Rahmen der Dublin-Verordnung darf verzichtet werden, wenn

- der Antragsteller flüchtig ist oder
- „der Antragsteller, nachdem er die in Artikel 4 genannten Informationen erhalten hat, bereits die sachdienlichen Angaben gemacht hat, so dass der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden kann. Der Mitgliedstaat, der auf das Gespräch verzichtet, gibt dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren sachdienlichen Informationen vorzulegen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats von Bedeutung sind, bevor eine Entscheidung über die Überstellung des Antragstellers in den nach Artikel 26 Absatz 1 zuständigen Mitgliedstaat ergeht.“ (Artikel 5 Absatz 2)

Anforderungen an das persönliche Gespräch

Es gibt eine Reihe von Anforderungen, die bei der Durchführung des persönlichen Gesprächs zu erfüllen sind. Das Gespräch sollte:

„zeitnah geführt werden, in jedem Fall aber, bevor über die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat [...] entschieden wird“ (Artikel 5 Absatz 3)

„in einer Sprache geführt werden, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, und in der er in der Lage ist, sich zu äußern. Erforderlichenfalls greifen die Mitgliedstaaten auf einen Dolmetscher zurück, der eine angemessene Kommunikation zwischen dem Antragsteller und der Person, die die persönliche Anhörung durchführt, gewährleisten kann.“ (Artikel 5 Absatz 4)

„unter Bedingungen erfolgen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten“ (Artikel 5 Absatz 5)

„von einer dafür qualifizierten Person gemäß dem innerstaatlichen Recht durchgeführt werden“ (Artikel 5 Absatz 5)

Der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch im Rahmen der Dublin-Verordnung führt, „erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch enthält“. Der Mitgliedstaat „gewährleistet ferner, dass der Antragsteller und/oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater zeitnah Zugang zu der Zusammenfassung erhält“ (Artikel 5 Absatz 6).

Zeitpunkt des Gesprächs

Hauptzweck des Gesprächs nach der Dublin-Verordnung ist es, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern. Um eine Verlängerung des Bestimmungsverfahrens oder gar eine fehlerhafte Bestimmung der Zuständigkeit zu vermeiden, ist es ratsam, das Gespräch kurz nach der förmlichen Stellung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung durchzuführen.

Am besten findet das Gespräch statt, bevor das Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch an den anderen Mitgliedstaat geschickt wird. Damit würde auch sichergestellt, dass der Antragsteller den Aufbau und die Vorschriften des Dublin-Systems im Einklang mit Artikel 4 der Dublin-III-Verordnung richtig versteht.

Die Dublin-III-Verordnung legt jedoch nicht fest, wann genau das Gespräch stattfinden sollte, sondern besagt nur, dass das **Gespräch zeitnah zu führen ist, bevor über die Überstellung entschieden wird**. Folglich muss das Gespräch spätestens dann anberaumt werden, wenn der ersuchte Mitgliedstaat der Aufnahme oder Wiederaufnahme des Antragstellers zugestimmt hat.

Je nach Aufbau des nationalen Asylsystems kann das persönliche Gespräch im Rahmen der Dublin-Verordnung in das Registrierungsgespräch einbezogen werden, sofern die Voraussetzungen für das persönliche Gespräch erfüllt sind. Da jedoch in der Praxis für die Bestimmung relevante Informationen über die Eurodac-Datenbank gesammelt werden, sollte sichergestellt werden, dass der Sachbearbeiter, der das Gespräch führt, das Ergebnis des Abgleichs von Fingerabdrücken mit den vorhandenen Eurodac-Daten kennt. Ist dies nicht der Fall, sollte ein zweites persönliches Gespräch im Rahmen der Dublin-Verordnung geführt werden, wenn das Zentralsystem einen Treffer gemäß Artikel 9 Absatz 5, Artikel 15 Absatz 2 oder Artikel 17 Absatz 5 der Eurodac-Verordnung meldet, um dem Antragsteller weitere Fragen im Zusammenhang mit den Angaben zu stellen, auf deren Grundlage ein anderer Mitgliedstaat als zuständig angesehen wird, da es möglicherweise individuelle Umstände gibt, die das Bestimmungsverfahren beeinflussen können.

Methodik

Vorbereitung

Der Vorbereitung kommt für die Durchführung eines ergiebigen Gesprächs zentrale Bedeutung zu. Je besser der Sachbearbeiter vorbereitet ist, desto relevanter sind die gestellten Fragen und desto effizienter ist das Gespräch. Mangelnde Vorbereitung führt häufig zu unerheblichen Fragen und kann zur Folge haben, dass weitere Informationen zu sammeln sind und möglicherweise ein weiteres Gespräch geführt werden muss.

Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ist von entscheidender Bedeutung ein ergiebiges Gespräch, bei dem relevante Erkenntnisse über die wichtigsten Aspekte für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gewonnen werden.

Einarbeitung in den Fall

Der zentrale Punkt bei der Einarbeitung in den Fall ist das Zusammentragen wichtiger Informationen und Unterlagen vor dem Gespräch.

Falls das nationale Verfahren dies vor dem Gespräch zulässt:

- Fragen Sie verfügbare Datenbanken ab (Eurodac, VIS, nationales System)

Informationen in verfügbaren Datenbanken oder Systemen sind für die Beurteilung der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats von Belang. Diese Informationen können unter anderem Familienangehörige, Visa, Aufenthaltstitel, Einreise, Eurodac-Treffer und frühere Verfahren betreffen.

- Überprüfen Sie weitere Informationen, die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevant sind (Registrierungsformulare, sonstige Dokumente, vom Antragsteller eingereichte Unterlagen usw.)

So können insbesondere bereits zusätzliche Informationen oder Dokumente betreffend die Identität, die Staatsangehörigkeit, die Familiensituation, persönliche Umstände und die Reiseroute des Antragstellers verfügbar sein.

Praktische Vorkehrungen

Damit das Gespräch zum festgesetzten Zeitpunkt reibungslos ablaufen kann, muss der Sachbearbeiter sicherstellen, dass alle vorbereitenden Vorkehrungen getroffen wurden, um ein sicheres und freundliches Umfeld zu schaffen. Ein solches Gesprächsumfeld hilft bei der Erlangung der für die Bestimmung der Zuständigkeit erforderlichen Informationen.

Je nach den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sollte der Sachbearbeiter die notwendigen Vorkehrungen mit dem gesetzlichen Vertreter des Antragstellers oder anderen Personen treffen, die zum Gespräch zugelassen werden dürfen, wie etwa einem Vertreter des UNHCR oder einer Person, die rechtliche oder sonstige Beratung, emotionale oder medizinische Unterstützung leistet. Dies kann besonders wichtig sein, wenn der Antragsteller besondere verfahrenstechnische Bedürfnisse hat.

Geeigneter Sachbearbeiter und Dolmetscher

Gemäß Artikel 5 der Dublin-III-Verordnung muss „das persönliche Gespräch unter Bedingungen erfolgen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten. Es wird von einer dafür qualifizierten Person gemäß dem innerstaatlichen Recht durchgeführt."

Die Person, die das Gespräch durchführt, sollte befähigt sein, alle relevanten persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags zu berücksichtigen. Wenn der Antragsteller darum ersucht, ist es nach Möglichkeit ratsam, dass die Person, die das Gespräch durchführt, und der Dolmetscher dem gleichen Geschlecht angehören wie der Antragsteller.

Durchführung des Gesprächs

Die Art und Weise, wie der Sachbearbeiter das Gespräch führt, hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Quantität der von ihm gesammelten Informationen. Zu bedenken sind unter anderem die persönliche Einstellung des Sachbearbeiters sowie seine verbale und nonverbale Kommunikation.

EASO-Schulungsmodule zu Befragungstechniken und zur Dublin-III-Verordnung

Die nationalen Verwaltungen könnten erwägen, ob Bedienstete, die persönliche Gespräche im Rahmen der Dublin-Verordnung durchführen, einschließlich Grenzschutzbeamte und Registrierungsbeamte, die EASO-Schulungsmodule zu Befragungstechniken und zur Dublin-III-Verordnung absolvieren sollen. Ziel des Moduls „Befragungstechniken" ist es, Sachbearbeitern in Asylverfahren beim Erwerb von Kenntnissen, Kompetenzen und persönlichen Einstellungen zu unterstützen, mit denen sie persönliche Befragungen professionell durchführen können. Das EASO-Schulungsmodul „Dublin-III-Verordnung" vermittelt den Teilnehmern Kenntnisse und Kompetenzen zu grundlegenden Aspekten in Bezug auf die Anwendung der Dublin-III-Verordnung und ihre Funktionsweise. Den Lernenden wird außerdem die Möglichkeit gegeben, sich mit der Eurodac-Datenbank und dem elektronischen Netz „DubliNet" vertraut zu machen. Neben dem Erwerb von Kenntnissen zu Zweck und Inhalt der Verordnung lernen die Teilnehmer auch, wie bestimmte Aspekte dieser Verordnung im Hinblick auf Familienzusammenführung oder Garantien für unbegleitete Minderjährige angewandt werden.

Einstellung

Neutralität. Der Sachbearbeiter muss neutral sein. Der Sachbearbeiter sollte versuchen, sich so objektiv und eindeutig wie möglich auszudrücken. Er sollte sich nicht durch andere Fälle oder eigene persönliche Überzeugungen oder Meinungen beeinflussen lassen.

Unvoreingenommene persönliche Einstellung. Der Sachbearbeiter sollte während des Gesprächs den richtigen Ton anschlagen, eine unvoreingenommene Haltung zeigen und bei seinem Vorgehen und seinen Reaktionen auf die Aussagen des Antragstellers unvoreingenommen und interessiert bleiben, auch wenn es beispielsweise Hinweise auf Unstimmigkeiten, falsche Dokumente oder zum Ausschluss führende Handlungen gibt.

Vermeiden Sie Missverständnisse aufgrund kulturell geprägter Annahmen, Wertvorstellungen oder Erwartungen. Auch wenn der Sachbearbeiter über gute Kenntnisse der Kultur und der Traditionen des Antragstellers verfügt, bedeutet dies nicht, dass der Sachbearbeiter und der Antragsteller einander automatisch verstehen. Selbstbewusstsein und Selbstreflexion sind wichtige Faktoren, die zu einer offenen Atmosphäre und zur Erfassung relevanter Fakten aus der Sicht des Antragstellers beitragen.

Umgang mit der Gesprächssituation

Schaffen und erhalten Sie ein Klima des Vertrauens. In Artikel 5 Absatz 5 der Dublin-III-Verordnung wird die Bedeutung der Vertraulichkeit und des Vertrauens bei allen Befragungen, einschließlich der persönlichen Gespräche im Rahmen der Dublin-Verordnung, hervorgehoben. Diesem Gebot muss nachgekommen werden.

Im persönlichen Gespräch im Rahmen der Dublin-III-Verordnung sammelt der Sachbearbeiter genaue und zuverlässige Informationen über die Reiserouten des Antragstellers, die in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Anträge auf internationalen Schutz und die persönliche/familiäre Situation. Die Art und Weise, in der der Sachbearbeiter die zwischenmenschliche Kommunikation während des Gesprächs handhabt, kann großen Einfluss auf die Qualität und die Quantität der gewonnenen Informationen haben. Der Sachbearbeiter ist dafür verantwortlich, ein Klima des Vertrauens zu schaffen. Eine professionelle Einstellung ist von entscheidender Bedeutung, und dies kann durch Empathie erreicht werden. Der Aufbau eines guten Kommunikationsklimas, in dem sich alle Beteiligten sicher fühlen und in positiver Weise interagieren, hilft dem Antragsteller, Gefühle von Stress, Angst oder Misstrauen abzubauen, und ermutigt ihn, Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein subtiles Widerspiegeln der Körpersprache und -haltung und des Sprechtempos des Antragstellers kann häufig einer Atmosphäre des Vertrauens zuträglich sein.

Im Mittelpunkt steht der Antragsteller. Das Gespräch sollte als Dialog betrachtet werden, zu dem der Antragsteller den größten Teil beiträgt. Die verbale und nonverbale Kommunikation des Sachbearbeiters sollte dem Antragsteller deutlich machen, dass er im Mittelpunkt steht. Der Sachbearbeiter sollte auch die Art und Weise seiner Kommunikation an die Bedürfnisse des Antragstellers anpassen. In der Praxis bedeutet dies die Verwendung einer angemessenen Sprache, die Bereitstellung von Informationen in einer für den Antragsteller verständlichen Weise, die Aufnahme von Zeichen aus der nonverbalen Kommunikation und die Berücksichtigung interkultureller Aspekte.

Lenken Sie den Dialog. Der Sachbearbeiter ist dafür zuständig, während des Gesprächs die wesentlichen Informationen zu erlangen und den Antragsteller dabei zu unterstützen, alle für das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit relevanten Elemente vorzubringen. Der Sachbearbeiter kann einem Gesprächsplan folgen (auf der Grundlage einer logischen chronologischen oder thematischen Struktur), doch ist es auch wichtig, flexibel zu bleiben.

Achten Sie auf den Dolmetscher. Der Dolmetscher spielt eine wichtige Rolle bei der Durchführung des Gesprächs. Die Sprachkenntnisse des Dolmetschers und der Umgang mit sensiblen Situationen sind zwei wesentliche Elemente. Der Dolmetscher übersetzt direkt das Gesagte. Es ist jedoch wichtig, dass sich der Sachbearbeiter direkt (in der ersten Person) an den Antragsteller wendet und nicht über den Dolmetscher, indem er in der dritten Person vom Antragsteller spricht. Der Dolmetscher sollte weder dem Sachbearbeiter noch dem Antragsteller gegenüber eine Meinung äußern oder Ratschläge erteilen. Der Dolmetscher sollte in keiner Verbindung zum Antragsteller stehen.

Der Sachbearbeiter sollte bestätigen, dass der ausgewählte Dolmetscher über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und in der Lage ist, die Darstellung des Antragstellers im Einklang mit den nationalen Verfahren korrekt und unparteiisch zu verdolmetschen. Der Sachbearbeiter sollte sicherstellen, dass der Dolmetscher neutral und unparteiisch handelt. Hegt der Sachbearbeiter irgendwelche Bedenken bezüglich der Kompetenz des Dolmetschers, sollte das Problem im Einklang mit nationalen Verfahren gelöst werden.

Ermutigen Sie den Antragsteller, indem Sie sich als aktiver Zuhörer erweisen. Der Sachbearbeiter sollte dem Antragsteller zuhören und verbal und nonverbal seine Aufmerksamkeit auf ihn richten, um besser zu kommunizieren und Missverständnisse zu vermeiden. Da es sich nicht um eine Anhörung zu der Frage handelt, ob der Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat, sondern um ein Gespräch über die Anwendung der Dublin-III-Verordnung, sollte sich der Sachbearbeiter anhaltend auf die wichtigsten Themen konzentrieren. Der Sachbearbeiter sollte deutlich zeigen, dass er dem Antragsteller während des gesamten Gesprächs aktiv zuhört; er sollte eine eher aktive Rolle übernehmen, wenn der Antragsteller Schwierigkeiten hat, frei zu sprechen; er sollte ein neues Thema stets einführen und dem Antragsteller genügend Zeit geben, sich zu konzentrieren und nachzudenken. Wenn der Antragsteller abschweift, sollte der Sachbearbeiter sanft versuchen, die Erzählung wieder zum Thema zurückzuführen.

Befragungstechniken und Arten von Fragen

Der Sachbearbeiter sollte bei der Durchführung eines Gesprächs im Rahmen der Dublin-Verordnung alle indikativen Befragungstechniken anwenden und sie an das spezifische Ziel anpassen. Der Hauptunterschied zwischen einer persönlichen Anhörung nach Artikel 14 AVR und einem persönlichen Gespräch im Rahmen der Dublin-Verordnung besteht darin, dass Letzteres – angesichts seines eher begrenzten Zwecks – nicht unbedingt von einer Phase der freien Schilderung profitiert. Allerdings sollte der Antragsteller in alle während des Gesprächs erörterten Themen auf verständliche Weise eingeführt werden.

Befragungstechniken sollten wie folgt angewandt werden:

Halten Sie die Fragen kurz, einfach und leicht verständlich

Die Sprachebene und die Art und Weise, wie der Sachbearbeiter Fragen stellt, können zu großen Missverständnissen und falschen Schlussfolgerungen führen. Die während des Gesprächs gestellten Fragen sollten so einfach wie möglich sein. Es sollte vermieden werden, gleichzeitig mehrere Fragen zu stellen.

Stellen Sie offene Fragen

Es ist wichtig, dass der Antragsteller nach bestem Wissen möglichst viele Angaben zu einem Ereignis oder einer Situation macht, wenn diese für die Bestimmung der Zuständigkeit relevant sind.

Stellen Sie, wenn es passt, geschlossene Fragen

Der Sachbearbeiter sollte hauptsächlich offene Fragen formulieren; geschlossene Fragen sollten verwendet werden, um spezifische Informationen zu erhalten. Da das Gespräch im Rahmen der Dublin-Verordnung durchgeführt wird, um spezifische Informationen zu erlangen, ist die Verwendung geschlossener Fragen ebenfalls sehr wichtig. Der Sachbearbeiter sollte jedoch nach wie vor vorsichtig sein, um dem Antragsteller nicht den Eindruck zu vermitteln, dass von ihm nur erwartet wird, dass er eine Reihe geschlossener Fragen beantwortet, was einer bestimmten Art von polizeilicher Befragung ähnelt. Offene Fragen helfen dem Antragsteller zu verstehen, dass das Gespräch ein Ort ist, an dem er seine eigenen Ansichten zum Ausdruck bringt.

Stellen Sie Klärungsfragen und Fragen, die zur Reflexion anregen

Diese Fragen sind wichtig, wenn der Sachbearbeiter dem Antragsteller eine nachprüfbare Beschreibung des Ereignisses entlocken muss.

Stellen Sie die Fragen korrekt und fair

Fragen sollten fair und unvoreingenommen gestellt werden.

Stellen Sie Fragen, die auf die Fähigkeiten und das Bildungsniveau des Antragstellers abgestimmt sind

Der Sachbearbeiter sollte stets zunächst das Bildungsniveau oder die Fähigkeit des Antragstellers, bestimmte Begriffe zu verstehen, überprüfen, um einen Zusammenbruch der Kommunikation aufgrund der Verwendung einer entweder zu einfachen oder einer zu schwierigen und komplexen Sprache zu verhindern.

Geben Sie Gelegenheit zur Klärung von Unstimmigkeiten und Widersprüchen

Der Sachbearbeiter sollte dem Antragsteller die Möglichkeit geben, mögliche Diskrepanzen, Widersprüche und Unstimmigkeiten zu klären.

Eröffnung des Gesprächs

Begrüßung/Einleitung

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass der Sachbearbeiter den Antragsteller professionell begrüßt, alle an dem Gespräch teilnehmenden Personen vorstellt und ihre Rollen erläutert. Außerdem kann der Sachbearbeiter durch die Erläuterung der Rollen der einzelnen Anwesenden und der einzelnen Schritte und Maßnahmen im Verfahren etwaige Gefühle von Spannung und Angst abbauen.

Überprüfung der Verständigung zwischen Antragsteller und Dolmetscher

Der Sachbearbeiter sollte den Antragsteller fragen, ob er den Dolmetscher versteht, und umgekehrt.

Information des Antragstellers über Zweck und Inhalt des Gesprächs sowie über das Dublin-Verfahren

Es ist wichtig, dass der Antragsteller das Dublin-Verfahren sowie die nächsten Schritte versteht. Daher ist die Bereitstellung von Informationen wichtig. Der Sachbearbeiter sollte die relevanten Informationen unter besonderer Berücksichtigung der Verständnisfähigkeit des Antragstellers erläutern. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass die relevanten Informationen bei der Eröffnung des Gesprächs gegeben werden. Die rechtzeitige Bereitstellung einschlägiger Informationen gibt dem Antragsteller einen Überblick über das Verfahren.

Vor allem muss der Antragsteller über Folgendes informiert werden:

- die Dauer des Gesprächs und mögliche Ergebnisse
- die Vertraulichkeit
- den Zweck des Gesprächs
  a) Bereitstellung von Informationen über die Dublin-III-Verordnung
  b) Bestimmung der Zuständigkeit
- die schriftliche Zusammenfassung
- die weiteren Verfahrensschritte
- sonstige Erläuterungen, die der Antragsteller in Bezug auf das Dublin-Verfahren verlangt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten gegen ungenaue oder irreführende Informationen vorgehen, die unter den Flüchtlingsgemeinschaften verbreitet werden, unter anderem durch den Einsatz kultureller Mediatoren.

Es ist wichtig, dass der Sachbearbeiter sicherstellt, dass der Antragsteller die vorgelegten Informationen verstanden hat, und dass er erforderlichenfalls zusätzliche Informationen zur Verfügung stellt.

Mitwirkungspflicht

Der Antragsteller ist zur Zusammenarbeit mit den Behörden verpflichtet, und zwar bei der Feststellung seiner Identität, seinen Angaben zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reiserouten und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz (Artikel 13 AVR oder andere einschlägige nationale Rechtsvorschriften). Der Antragsteller sollte ferner über andere Verpflichtungen informiert werden, die auferlegt werden können, soweit solche Verpflichtungen für die Bearbeitung des Antrags im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich sind (z. B. Meldepflicht, Übergabe von Dokumenten usw.).

Der Sachbearbeiter sollte erläutern, warum die Bereitstellung aller relevanten und korrekten Informationen nützlich ist, um zu einer angemessenen Entscheidung zu gelangen. Ferner ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller nur bei wissentlich falschen Angaben Konsequenzen zu gewärtigen hat.

Der Sachbearbeiter sollte den Antragsteller auch anweisen, dass er, wenn er die Antwort auf eine Frage nicht kennt, dies sagen und nicht versuchen sollte, aufs Geratewohl eine Antwort zu geben.

Inhalt des Gesprächs

Um ein ergiebiges persönliches Gespräch im Rahmen der Dublin-Verordnung durchführen zu können, sollte der Sachbearbeiter alle Fragen ansprechen, die für die Umsetzung der Kriterien der Dublin-III-Verordnung relevant sind. Befragungstechniken können nicht isoliert betrachtet werden, wenn man nicht versteht, was während des Gesprächs behandelt werden sollte. Dieser Abschnitt des *EASO-Praxisleitfadens zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung* soll den Sachbearbeiter in die Lage versetzen, genaue und zuverlässige Informationen über die potenzielle Umsetzung der Dublin-III-Verordnung im individuellen Fall des Antragstellers zu sammeln.

Es sollten zwei Hauptkategorien von Themen behandelt werden:

- Erstens alle Themen, die mit der persönlichen Situation des Antragstellers und den familiären Bindungen zusammenhängen
- Zweitens alle Themen, die sich auf die Reiseroute des Antragstellers beziehen

Da die Aussagen des Antragstellers in vielen Fällen das einzige oder das wichtigste Beweismaterial sind, findet sich ein ausführlicherer Überblick darüber, wie diese beiden Themenkreise während des Gesprächs zu behandeln sind, im entsprechenden Teil des nachstehenden Kapitels über Beweiswürdigung. In diesem Überblick wird dargelegt, welche Fragen im Gespräch je nach den besonderen Umständen des Antrags untersucht werden müssen, um die Informationen einzuholen, die für die Bestimmung der Zuständigkeit erforderlich sind.

- Fragen, die im Gespräch im Hinblick auf die Einheit der Familie erörtert werden sollten (gehe zu Bereiche, die im Gespräch erörtert werden sollten: familiäre Bindungen)
- Fragen, die im Gespräch erörtert werden sollten, zu den Themen Aufenthalt, Visa, illegale Einreise und illegaler Aufenthalt, frühere Asylanträge und Übertragung der Zuständigkeit (siehe Bereiche, die im Gespräch erörtert werden sollten: Einreise, Aufenthalt und früherer Antrag)

Abschluss des Gesprächs

In der Schlussphase geht es vor allem darum, sicherzustellen, dass alle für den Fall relevanten Angaben ordnungsgemäß geprüft wurden und dass der Antragsteller alle erforderlichen Informationen über die nächsten Schritte erhalten hat, bevor er das Gespräch verlässt.

Vergewissern Sie sich, dass während des Gesprächs alle wichtigen Tatsachen berücksichtigt wurden

Der Sachbearbeiter stellt sicher, dass dem Antragsteller ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, alle relevanten Elemente darzulegen.

Fragen Sie den Antragsteller, ob er noch zusätzliche Angaben machen möchte

Die Frage an den Antragsteller, ob er etwas hinzuzufügen hat, gibt ihm das Gefühl, dass der Sachbearbeiter ihn fair behandelt und dass er zuhört. Auch wenn der Sachbearbeiter der Auffassung ist, dass alle relevanten Informationen gesammelt wurden, sollte er offen und flexibel auf weitere Beiträge reagieren.

Informieren Sie über die Möglichkeit, weitere Belege vorzulegen

Der Sachbearbeiter unterrichtet den Antragsteller über die Möglichkeit, alle weiteren Informationen vorzulegen, die für die korrekte Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevant sind, bevor eine Entscheidung über seine Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat getroffen wird. Dem Antragsteller sollten die Fristen für die Vorlage der Dokumente oder Nachweise mitgeteilt werden.

Informieren Sie den Antragsteller über die nächsten Schritte des Verfahrens

In den meisten Fällen dürfte es kaum möglich sein, ein genaues Datum für den Erlass einer Entscheidung anzugeben, doch gibt der Sachbearbeiter zumindest einen vorläufigen Zeitrahmen an, innerhalb dessen dies geschehen wird. Der Antragsteller sollte darüber informiert werden, wie er vom Ergebnis des Verfahrens erfährt.

Informieren Sie den Antragsteller über die in der Dublin-III-Verordnung festgelegten Fristen

Wenn nicht bekannt ist, wann die Entscheidung ergehen wird, kann dies für den Antragsteller Stress verursachen. Um eine solche Situation zu vermeiden, könnte es sinnvoll sein, die in der Verordnung genannten Fristen allgemein zu erläutern. Je nach Einzelfall könnten hier unter anderem genannt werden: der letzte Zeitpunkt, zu dem ein Wiederaufnahme-/Aufnahmegesuch an den anderen Mitgliedstaat zu richten ist und innerhalb welcher Frist der ersuchte Mitgliedstaat das Ersuchen beantworten muss, sowie die Frist für die Durchführung der Überstellung. Auf jeden Fall sollte er über die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Überstellungsentscheidung informiert werden, sobald er davon in Kenntnis gesetzt wurde.

Informieren Sie den Antragsteller über die schriftliche Zusammenfassung und die Art und Weise, wie er auf sie zugreifen kann

Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Dublin-III-Verordnung erstellt der Mitgliedstaat, der das persönliche Gespräch führt, eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus dem Gespräch enthält. Die Zusammenfassung der vom Antragsteller vorgelegten Kerninformationen ist ein wirksames Mittel, um zu überprüfen, ob der Sachbearbeiter im schriftlichen Bericht oder im Standardformular alle für die Bewertung erforderlichen Themen behandelt hat. Hat der Antragsteller Bedenken in Bezug auf den Inhalt, so erhält er Gelegenheit, Bemerkungen vorzubringen, Korrekturen vorzunehmen oder Erläuterungen zu machen.

Je nach nationalem System kann der Sachbearbeiter auch die richtige Person sein, um sicherzustellen, dass der Antragsteller und/oder der Rechtsbeistand oder sonstige Berater, der den Antragsteller vertritt, rechtzeitig Einsicht in die Zusammenfassung gemäß Artikel 5 Absatz 6 nehmen kann.

Besondere Erwägungen in Bezug auf Personen mit besonderen Bedürfnissen

Vor der Bestimmung der Zuständigkeit auf der Grundlage der Rangfolge der Kriterien in Kapitel III sowie anderer Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung (einschließlich humanitärer Erwägungen, der Übertragung der Zuständigkeit und der Übertragung der Zuständigkeit aufgrund abgelaufener Fristen) sollte der Sachbearbeiter prüfen, ob besondere Erwägungen gelten, die die Bestimmung der Zuständigkeit beeinflussen.

Besondere verfahrenstechnische Erfordernisse gemäß Artikel 24 AVR können sich auf die Organisation des persönlichen Gesprächs auswirken. Für Minderjährige sieht die Dublin-III-Verordnung in Artikel 6 besondere Garantien vor. Für unbegleitete Minderjährige enthält Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung ein spezielles Kriterium für die Regeln bei der Bestimmung der Zuständigkeit in diesen Fällen.

Bedeutung der Ermittlung besonderer Bedürfnisse

Ein schutzbedürftiger Antragsteller ist ein Antragsteller, dessen Fähigkeit, seinen Fall zu verstehen und wirksam darzulegen oder an dem Verfahren uneingeschränkt teilzunehmen, aufgrund seiner individuellen Umstände beeinträchtigt ist. Die Erfahrungen des Antragstellers entweder in seinem Heimatland, während der Reise oder im Asylland können starken Einfluss auf die Schutzbedürftigkeit haben. Beispielsweise können die Sprachbarriere oder das Gefühl der sozialen Ausgrenzung, mit denen er konfrontiert ist, dazu führen, dass er zunehmend schutzbedürftig ist.

Gemäß Artikel 22 ABR haben die Mitgliedstaaten zu beurteilen, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Diese Verpflichtung gilt auch für Personen in Dublin-Verfahren. Gemäß Artikel 24 AVR stellen die Mitgliedstaaten nach der Feststellung, dass Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen, sicher, dass diese Antragsteller angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Identifizierung eines schutzbedürftigen Antragstellers nicht nur wegen der Einleitung geeigneter Verweisungsmechanismen oder der angemessenen Durchführung des Gesprächs von Bedeutung ist, sondern auch direkte Auswirkungen auf das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit im Zusammenhang mit Artikel 16 und 17 der Dublin-III-Verordnung sowie im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen Artikel 4 der Charta haben kann. Hierauf wird näher im Abschnitt Beweiswürdigung eingegangen.

Die Ermittlung von Schutzbedürftigkeit ist auch für die Zwecke des Austauschs von Gesundheitsdaten während der Dublin-Überstellung gemäß Artikel 32 der Dublin-III-Verordnung von Bedeutung.

Rechtsprechung: Gesundheitszustand und Durchführung von Dublin-Überstellungen

Der EuGH befand, dass auch, wenn es keine stichhaltigen Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller systemische Schwachstellen aufweisen, bei einer Überstellung tatsächlich die Gefahr unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung im Sinne von Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta besteht. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Überstellung eines Asylbewerbers mit einer besonders schweren psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung eine tatsächliche und erwiesene Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung des Gesundheitszustands des Antragstellers zur Folge hätte.

Die Behörden eines Mitgliedstaats müssen objektive Faktoren wie ärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der besonderen Schwere der Erkrankung einer Person und der erheblichen und unumkehrbaren Folgen, die eine Überstellung für diese Person haben könnte, berücksichtigen. Es wäre dann Sache dieser Behörden, jeden ernsthaften Zweifel an den Auswirkungen der Überstellung auf den Gesundheitszustand des Betroffenen auszuräumen, indem sie dafür sorgen, dass der Asylbewerber während der eigentlichen Überstellung von geeignetem medizinischem Personal begleitet wird, das über Ausrüstung, Mittel und Arzneimittel im erforderlichen Umfang verfügt, um eine Verschlechterung seines Gesundheitszustands und jede Gewaltanwendung gegenüber seiner eigenen Person oder Dritten zu verhindern. Die Mitgliedstaaten müssen sich ferner vergewissern, dass der Asylbewerber ab seiner Ankunft im zuständigen Mitgliedstaat versorgt wird.

Erforderlichenfalls sollte ein Mitgliedstaat die Durchführung einer Überstellung aussetzen, solange der Antragsteller aufgrund seines Gesundheitszustands nicht überstellungsfähig ist. Der ersuchende Mitgliedstaat kann sich auch dafür entscheiden, den Antrag auf internationalen Schutz selbst zu prüfen, indem er von der „Ermessensklausel“ nach Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung Gebrauch macht. Gestattet es der Gesundheitszustand des Asylbewerbers dem ersuchenden Mitgliedstaat nicht, den Antragsteller innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu überstellen, so wird der zuständige Mitgliedstaat von seiner Verpflichtung zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person entbunden, und die Zuständigkeit wird dann gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung auf den ersuchenden Mitgliedstaat übertragen.

(EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, *C. K. u. a. gegen Republika Slovenija,* C-578/16 PPU)

Die häufigsten Kategorien schutzbedürftiger Personen sind:

- Begleitete und unbegleitete Kinder
- Menschen mit Behinderungen
- Ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit Kindern
- Opfer von Menschenhandel
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt sind

Zur Ermittlung von Personen mit besonderen Bedürfnissen konsultieren Sie bitte das EASO-IPSN-Tool. Hauptziel des ISPN-Tools ist es, die zeitnahe Ermittlung von Personen mit besonderen Bedürfnissen im Verfahren und/oder bei der Aufnahme zu erleichtern. Es kann in jeder Phase des Asylverfahrens und in jeder Phase des Aufnahmevorgangs genutzt werden. Dies ist ein praktisches Unterstützungsinstrument für Mitarbeiter, die mit dem Asylverfahren und der Aufnahme befasst sind; es setzt keine Fachkenntnisse in Medizin, Psychologie oder anderen Gebieten außerhalb des Asylverfahrens voraus. Das Instrument soll den Sachbearbeitern dabei helfen, die erforderlichen Verfahrensgarantien zu schaffen.

Besondere Erwägungen: das Kindeswohl

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Erwägungsgrund 13; Artikel 6, Artikel 8	Artikel 12

Befragung von Kindern und minderjährigen Jugendlichen

Die Befragung von Kindern erfordert spezifische Fähigkeiten und Techniken. Auf diese spezifische Situation wird näher im *EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren* eingegangen, der 2019 veröffentlicht wurde.

EASO-Ausbildungsmodul zur Befragung von Kindern und minderjährigen Jugendlichen

Bei der Befragung von Kindern und minderjährigen Jugendlichen sind spezielle Kompetenzen und Kenntnisse erforderlich, da sich die Wahrnehmung der Umgebung, das Erinnerungsvermögen und das Zeitgefühl bei Kindern und Erwachsenen beträchtlich unterscheiden. Daher müssen sich Sachbearbeiter in Asylverfahren bei der persönlichen Befragung eines Kindes bzw. eines minderjährigen Jugendlichen dieser Unterschiede umfassend bewusst sein. Das EASO hat ein Schulungsmodul zur Befragung von Kindern und minderjährigen Jugendlichen erarbeitet. Ziel dieses Moduls ist es, den Teilnehmern Kenntnisse und Kompetenzen in den Entwicklungsstadien von Kindern und in der Frage zu vermitteln, wie die von einem Kind bereitgestellten Informationen bewertet werden können, sowie spezifische Techniken für die Befragung von Kindern.

Verfahrensgarantien – Prüfung des Kindeswohls

In der Dublin-III-Verordnung wird durchgängig betont, dass das Kindeswohl bei der Anwendung der Verordnung in allen Verfahren, die Minderjährige betreffen, eine vorrangige Erwägung ist. Artikel 6 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung unterstreicht dies besonders. Die Berücksichtigung des Wohls des Kindes in Artikel 6 der Dublin-III-Verordnung umfasst auch das Recht auf Informationen sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör für Minderjährige. In Artikel 6 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung sowie in Artikel 12 der Durchführungsverordnung sind die Faktoren aufgeführt, die „insbesondere“ zu berücksichtigen sind:

a) die Möglichkeit der Familienzusammenführung;
b) das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen;
c) Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem wenn das Kind möglicherweise Opfer von Menschenhandel geworden ist oder werden könnte;
d) die Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Diese Faktoren können für die Bestimmung der Zuständigkeit entscheidend sein, insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen Artikel 4 der Charta oder Artikel 3 EMRK über das Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. In seinem Urteil vom 4. November 2014 in der Rechtssache *Tarakhel gegen Schweiz* ([2]), in der es um eine afghanische Familie mit vier minderjährigen Kindern ging, stellte der EGMR fest, eine Überstellung von der Schweiz nach Italien wäre nach Artikel 3 EMRK nicht rechtmäßig, wenn die Beschwerdeführer „nach Italien rückgeführt würden, ohne dass die schweizerischen Behörden zunächst von den italienischen Behörden individuelle Garantien erhalten hätten, dass die Beschwerdeführer auf eine dem Alter der Kinder angemessene Weise betreut würden und die Familie zusammen bleiben dürfte". In Anbetracht der Rechtssache *Tarakhel* wird deutlich, dass das Kindeswohl sowohl bei begleiteten als auch bei unbegleiteten Kindern zu berücksichtigen ist. Dies spiegelt sich derzeit eindeutig in Artikel 6 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung wider.

Artikel 6 der Dublin-III-Verordnung sieht zudem verschiedene weitere Garantien und Maßnahmen vor, die für unbegleitete Minderjährige einzuhalten sind. Diese Garantien sind in Artikel 6 Absätze 2 und 4 aufgeführt, wo es heißt:

- Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein unbegleiteter Minderjähriger in allen Verfahren, die in der Dublin-III-Verordnung vorgesehen sind, von einem Vertreter vertreten und/oder unterstützt wird. Der Vertreter verfügt über die entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen gebührend Rechnung getragen wird.
- Ein solcher Vertreter hat „Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen Merkblatts für unbegleitete Minderjährige".
- Der Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, „unternimmt so bald wie möglich geeignete Schritte, um die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wobei er das Wohl des Kindes schützt".
- Es ist erforderlich, dass das gesamte Personal der zuständigen Behörden, die unbegleitete Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten, eine geeignete Schulung über die besonderen Bedürfnissen Minderjähriger erhalten hat und auch weiterhin erhalten wird.

Das Erfordernis einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bewertung des Kindeswohls bedeutet, dass sowohl der ersuchende als auch der ersuchte Mitgliedstaat zusammenarbeiten müssen, um das Kindeswohl wirksam bewerten zu können, indem sie die ihnen zur Verfügung stehenden Kenntnisse zusammenführen und gegebenenfalls einschlägige Informationen über die Beurteilung des Kindeswohls austauschen.

Artikel 12 Absatz 3 der Durchführungsverordnung sieht vor, dass der Vertreter so weit wie möglich an der Ermittlung von Familienangehörigen beteiligt wird. Absatz 4 regelt den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Antrags eines unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat über Informationen verfügt, die es ermöglichen, mit dem Identifizieren und/oder dem Aufspüren eines Familienangehörigen, eines der Geschwister oder eines Verwandten zu beginnen, konsultiert er gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten und tauscht mit diesen Informationen aus, um

- Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, zu identifizieren;
- das Bestehen einer nachgewiesenen familiären Bindung festzustellen;
- die Fähigkeit eines Verwandten, für den unbegleiteten Minderjährigen zu sorgen, zu beurteilen, einschließlich der Fälle, in denen sich die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem Mitgliedstaat aufhalten.

([2]) EGMR, Urteil vom 4. November 2014, *Tarakhel gegen Schweiz*, Nr. 29217/12.

Die nationalen Praktiken und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Bewertung des Kindeswohls können erheblich variieren, und es ist nicht Zweck dieses Praxisleitfadens, alle Aspekte der Beurteilung des Kindeswohls eingehend zu behandeln. Nichtsdestoweniger ist Folgendes hervorzuheben:

- Die Beurteilung des Kindeswohls muss in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des betreffenden Kindes erfolgen. Zu den besonderen Umständen zählen neben anderen folgende Faktoren: kultureller Hintergrund und kulturelle Erfahrungen des Kindes, Alter und Reife, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Bildungsstand und etwaige Schutzbedürftigkeit einschließlich psychischer Erkrankungen und Traumata.
- Bei der Bewertung des Kindeswohls handelt es sich um eine allgemeine Bewertung aller relevanten Aspekte des Kindeswohls.
- In der Praxis ist es bei der Beurteilung des Kindeswohls im Zusammenhang mit der Anwendung der Dublin-III-Verordnung besonders wichtig, Informationen über die besonderen Umstände des Kindes zu sammeln, die potenziellen Möglichkeiten des Kindes zur Familienzusammenführung (Familie oder Verwandte im Gebiet der Mitgliedstaaten) zu berücksichtigen, dem Kind Gelegenheit zu geben, seine eigene Meinung gegenüber den Behörden darzulegen, die Sicherheit des Kindes und den Schutz vor allen Formen von Gewalt zu gewährleisten und seine Gesundheit und die Grundversorgung zu gewährleisten. Orientierung zum Thema Altersbestimmung ist im *EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung* zu finden.
- Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Ansichten des Vertreters des Kindes so weit wie möglich in das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit einbeziehen und berücksichtigen. Auch die Meinung anderer einschlägiger nationaler Akteure im Bereich Kinderbetreuung oder Kinderschutz kann eingeholt und gegebenenfalls bei der Bewertung des Kindeswohls berücksichtigt werden.

Der *EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren* hilft bei der Ermittlung und Betonung der wichtigsten Meilensteine und kritischen Punkte bei der Umsetzung des Grundsatzes des Kindeswohls. Damit sollen die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Grundsatzes des Kindeswohls unterstützt und die Garantien für Kinder im Asylverfahren gestärkt werden.

Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats im Falle unbegleiteter Minderjähriger: Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung

Artikel 8 enthält drei zentrale Grundsätze für die Bestimmung der Zuständigkeit bei unbegleiteten Minderjährigen.

- Der Grundsatz, dass das **Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung ist**, wird im Wortlaut aller Absätze des Artikels deutlich. Die Anwendung jedes dieser Absätze erfolgt unter der Bedingung, dass dies dem Wohl des Kindes dient.
- Der Grundsatz, dass **ein Minderjähriger mit Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten zusammengeführt wird**, die sich rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, wird als vorrangiges Kriterium für die Bestimmung der Zuständigkeit unterstrichen.
- In Fällen, in denen sich keine Familienangehörigen oder Verwandten des Minderjährigen in den Mitgliedstaaten aufhalten, gilt der Grundsatz, dass es von allergrößter Bedeutung ist, **sicherzustellen, dass der Minderjährige schnellen Zugang zum Verfahren zur Zuerkennung internationalen Schutzes erhält und dass generell der Minderjährige nicht überstellt werden sollte**. Wenn es also in den Mitgliedstaaten keine Familienangehörigen oder Verwandten gibt, ist der zuständige Mitgliedstaat in der Regel derjenige, in dem sich der Minderjährige aufhält und internationalen Schutz beantragt hat. Dies ergibt sich aus dem Urteil des EuGH vom 6. Juni 2013 in der Rechtssache *MA u. a. gegen Secretary of State for the Home Department* ([3]) wo es, **sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt,** heißt, dass

> … unter Umständen, in denen ein unbegleiteter Minderjähriger, der keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat, in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, denjenigen Mitgliedstaat als „zuständigen Mitgliedstaat“ bestimmt, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat.

Folglich muss das Wohl des Kindes noch geprüft werden. Diese Prüfung ist Bedingung nach Artikel 8 Absatz 4: Wenn es nicht dem Wohl des Minderjährigen entspricht, sich in dem Mitgliedstaat aufzuhalten, in dem er sich aufhält, sollte der Mitgliedstaat, in dem die Rückkehr in den Mitgliedstaat dem Wohl des Minderjährigen dient, der zuständige Mitgliedstaat sein.

([3]) EuGH, Urteil vom 6. Juni 2013, *MA u. a. gegen Secretary of State for the Home Department*, C-648/11.

4. Beweiswürdigung [zurück zur Checkliste]

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 20 Absatz 1, Artikel 22 Absätze 2 bis 5	Anhang II

Einleitung

Sobald alle relevanten Informationen zusammengestellt sind, beginnt die Beweiswürdigung, um die Zuständigkeit zu bestimmen. Das persönliche Gespräch im Rahmen der Dublin-Verordnung ist eine wichtige Informationsquelle, weshalb es in engem Zusammenhang mit der Beweiswürdigung steht. Der eigentliche Zweck des persönlichen Gesprächs im Rahmen der Dublin-Verordnung besteht darin, genaue und zuverlässige Informationen über die mögliche Umsetzung der Dublin-III-Verordnung im Fall des jeweiligen Antragstellers zu sammeln. Die relevanten Fragen, die im Gespräch behandelt werden sollten, betreffen vor allem die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats (Kapitel III der Dublin-III-Verordnung), die Bestimmungen über abhängige Personen und Ermessensklauseln (Kapitel IV der Dublin-III-Verordnung), die Reiseroute, einen/mehrere frühere(n) Antrag/Anträge sowie die Übertragung der Zuständigkeit (Kapitel V der Dublin-III-Verordnung), wie nachstehend dargelegt. Der Sachbearbeiter sollte alle Fragen ansprechen, die für die Prüfung der Kriterien der Dublin-III-Verordnung relevant sind.

Die während des Gesprächs und aus Datenbanken zusammengetragenen Informationen (z. B. persönliche Dokumente, Eurodac, VIS) sowie alle vom Antragsteller oder anderen einschlägigen Quellen (z. B. Familienangehörige, NRO usw.) bereitgestellten Informationen müssen bewertet werden.

Die Bedeutung der Beweiswürdigung

Die Europäische Kommission hat die Bedeutung der Beweiswürdigung in ihrem Vorschlag für die Dublin-II-Verordnung aus dem Jahr 2001 wie folgt beschrieben:

„Der Mechanismus zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird nur funktionieren, wenn die Mitgliedstaaten ein System der fairen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erhebung der erforderlichen Nachweise, die Bearbeitung der Anträge innerhalb der vereinbarten Fristen und die Organisation der Überstellungen unter optimalen Bedingungen einrichten.“ (KOM(2001) 447 endg.)

Die Verwendung von Beweismitteln ist für das Dublin-Verfahren bei der Bestimmung des für den Antrag auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats von entscheidender Bedeutung.

Ein Sachbearbeiter kann während des gesamten Verfahrens jederzeit aufgefordert werden, Beweismittel zu würdigen, insbesondere aber in zwei Fällen:

- bevor ein Ersuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme eines Antragstellers auf internationalen Schutz an einen anderen Mitgliedstaat gerichtet wird (wie für Fälle der Stellung eines Aufnahmegesuchs (Artikel 21 Absatz 3) und eines Wiederaufnahmegesuchs (Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 5 der Dublin-III-Verordnung)); und
- vor der Beantwortung eines solchen Ersuchens (Antwort auf ein Aufnahmegesuch (Artikel 22 Absätze 2 bis 5) und Antwort auf ein Wiederaufnahmegesuch (Artikel 25 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung)).

Die Art und Weise, wie die Beweiswürdigung durchgeführt wird, hängt von den für die Wiederaufnahme bzw. Aufnahme maßgeblichen Kriterien ab.

Dublin-Angaben

Das Dublin-Verfahren wird gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung eingeleitet, „sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird“. Bei der Stellung eines

Wiederaufnahme- oder Aufnahmegesuchs müssen die Mitgliedstaaten die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Standardformulare verwenden und dem Ersuchen Beweismittel oder Indizien beifügen. Die beiden Verzeichnisse von **„Beweismitteln“** und **„Indizien“** sind in Artikel 22 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung definiert. Die Kommission wird in dieser Bestimmung aufgefordert, zwei Verzeichnisse, in denen die sachdienlichen Beweismittel und Indizien aufgeführt sind, festzulegen und regelmäßig zu überprüfen. Anhang II der Durchführungsverordnung enthält diese beiden Verzeichnisse, in denen für jeden einschlägigen Artikel die Beweise aufgeführt sind, die verwendet werden können.

Anhang II der Durchführungsverordnung:

Beweismittel (Anhang II Liste A)	Indizien (Anhang II Liste B)

Beweise

Beweismittel: Hierunter fallen förmliche Beweismittel, die insoweit über die Zuständigkeit nach dieser Verordnung entscheiden, als sie nicht durch Gegenbeweise widerlegt werden (Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i).

Das Beweismittel deutet darauf hin, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist.

Hierzu heißt es in Artikel 22 Absatz 4: „Das Beweiserfordernis sollte nicht über das für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung erforderliche Maß hinausgehen.“

Indizien

Indizien: „Hierunter fallen einzelne Anhaltspunkte, die, obwohl sie anfechtbar sind, in einigen Fällen nach der ihnen zugebilligten Beweiskraft ausreichen können.“ Ihre Beweiskraft wird von Fall zu Fall bewertet.

Indizien können zu der Einschätzung führen, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist.

Artikel 22 Absatz 5 enthält eine Bestimmung über die Verwendung von Indizien: „Liegen keine förmlichen Beweismittel vor, erkennt der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit an, wenn die Indizien **kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit zu begründen**.“

Unzureichende Dublin-Angaben

Häufig gibt es keinen Beweis für die Zuständigkeit eines bestimmten Mitgliedstaats, was dann die Prüfung vorhandener Indizien zur wirksamen Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats erforderlich macht. Liegen keine Beweise wie Eurodac- oder VIS-Daten in Bezug auf den Antragsteller vor, ist in den meisten Fällen der Asylbewerber die Hauptinformationsquelle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats.

Auskunftsersuchen

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 34	Anhang V

Sehr oft reichen die Dublin-Angaben in einem Fall nicht aus. Reichen die Beweismittel oder Indizien nicht aus, um die Zuständigkeit zu bestimmen oder gar festzustellen, ob die Dublin-III-Verordnung anzuwenden ist, kann der das Dublin-Verfahren durchführende Mitgliedstaat unter Verwendung des Standardformulars in Anhang V der Durchführungsverordnung einen anderen Mitgliedstaat um weitere Informationen ersuchen, die für die Bestimmung der Zuständigkeit gemäß Artikel 34 der Dublin-III-Verordnung relevant sind. Es können auch spezifischere Ersuchen eingereicht werden, insbesondere wenn die erbetenen Informationen familiäre Bindungen und Fragen der Abhängigkeit betreffen. Zu diesem Zweck werden den Mitgliedstaaten die Standardformulare

in den Anhängen VII und VIII der Durchführungsverordnung zur Verfügung gestellt. Die vom antwortenden Mitgliedstaat übermittelten Informationen stellen einen Beweis dar und haben daher Beweiswert.

Durchführung der Beweiswürdigung

Grundsätze für die Beweiswürdigung im Dublin-Verfahren

Das Dublin-Verfahren ist ein objektiver Prozess zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats. Die Beweiswürdigung im Dublin-Verfahren unterscheidet sich stark von der Beweiswürdigung im eigentlichen Asylverfahren. Das erforderliche Beweismaß ändert sich jedoch nicht unbedingt.

Auch wenn ein möglicher Verstoß gegen Artikel 4 der Charta bewertet werden soll, ähneln die Standards für die Beweiswürdigung der Prüfung eines Abschiebungshemmnisses in einem materiellen Asylverfahren.

Bei der Bestimmung der Zuständigkeit handelt es sich um ein gemeinsames Verfahren der beiden beteiligten Mitgliedstaaten. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist wichtig für die Durchführung der Beweiswürdigung, damit der zuständige Mitgliedstaat unter Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Fristen rasch bestimmt werden kann.

Verwendung von Beweismitteln zur Prüfung der Zuständigkeit

Sobald die einschlägigen Informationen in der Registrierungsphase, im persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller und/oder im Wege des Informationsaustauschs mit anderen Mitgliedstaaten gesammelt wurden, nimmt der Sachbearbeiter die Beweiswürdigung vor, um den für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen. Die Beweiswürdigung erfolgt im Einzelfall durch den Sachbearbeiter, der die Art und das Gewicht jedes Beweismittels und/oder der Indizien berücksichtigen muss.

Wie bereits dargestellt, muss der ersuchende Mitgliedstaat bei der Übermittlung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs Beweise und/oder Indizien vorlegen. Er hat die vom Antragsteller vorgelegten Beweise zu berücksichtigen.

Der ersuchende Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine Kopie aller verfügbaren Beweismittel und Indizien vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass der ersuchte Mitgliedstaat zuständig ist. Der Inhalt des Ersuchens muss es dem ersuchten Mitgliedstaat ermöglichen, seine Zuständigkeit zu beurteilen. Im Falle eines Aufnahmegesuchs ist diese Anforderung in Artikel 21 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung und in Artikel 1 der Durchführungsverordnung festgelegt. Im Falle eines Wiederaufnahmegesuchs ist diese Anforderung in Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 3 sowie in Artikel 2 der Durchführungsverordnung festgelegt.

Ist der ersuchte Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 Absätze 2 und 3 oder Artikel 20 Absatz 5 nicht mehr zuständig, so muss er nachweisen, dass er nicht mehr zuständig ist.

Da eines der Hauptziele der Dublin-III-Verordnung darin besteht, einen wirksamen Zugang zu einem einzigen Asylverfahren zu gewährleisten, sollten sich die Mitgliedstaaten bemühen, auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel rasch den zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen.

Bewährte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten

Die Anwesenheit von Verbindungsbeamten in anderen Mitgliedstaaten gilt als bewährtes Verfahren. Verbindungsbeamte könnten dabei helfen, das gemeinsame Verständnis zu verbessern und die Verfahren zu beschleunigen, insbesondere in spezifischen Fällen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, wie z. B. Fällen, die Minderjährige betreffen, oder in Zeiten, in denen ein Mitgliedstaat besonderem Druck ausgesetzt ist.

Allgemeine Bemerkungen zur Prüfung von Dokumenten

Dokumente sind ein wichtiger Teil der Beweismittel. In manchen Fällen verfügt der Antragsteller über Dokumente. Die Bewertung der Relevanz von Dokumenten für die Bestimmung der Zuständigkeit erfordert gegenseitiges Vertrauen und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Bei der Bewertung kann sich der Sachbearbeiter mit Folgendem befassen:

- **Art des Dokuments/der Dokumente**
  - Hier geht es um die Form eines Dokuments, handelt es sich also um ein Original, eine Kopie oder einen Auszug.
- **Echtheit des Dokuments/der Dokumente**
  - Die Frage, ob ein Dokument echt oder gefälscht ist, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats von entscheidender Bedeutung. Nach der Durchführungsverordnung wird eine Bescheinigung der Echtheit von Dokumenten nicht verlangt. Bei einer Vielzahl von Dokumenten ist eine solche Überprüfung möglicherweise nicht durchführbar (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde).
- **Gültigkeit des Dokuments/der Dokumente**
  - Auch abgelaufene Dokumente sind für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevant (z. B. Aufenthaltstitel bis zu zwei Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zum Zeitpunkt der Antragstellung, Visum bis zu sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer).
- **Herkunft**
  - Ausstellende Behörde
- **Betroffene Person**
  - Gehört das Dokument dem Antragsteller?

Kriterien im Zusammenhang mit der Einheit der Familie [zurück zur Checkliste]

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 2 Buchstaben g bis j, Artikel 8 bis 11, Artikel 16 und 17	Artikel 11 und 12

Relevante Definitionen und Erwägungen

Nach den Erwägungsgründen 14, 15, 16 und 17 sowie den Kapiteln III und IV der Dublin-III-Verordnung ist die Einheit der Familie eine vorrangige Erwägung, die der Sachbearbeiter zu berücksichtigen hat. Außerdem sollte sich der Sachbearbeiter darüber im Klaren sein, dass es für die Anwendung der verschiedenen Bestimmungen von Kapitel III eine Rangfolge gibt.

Besondere Erwägungen in Bezug auf Familienangehörige, Verwandte

Die Sachbearbeiter sollten sich bei der Anwendung der verschiedenen Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung über die Einheit der Familie des Unterschieds zwischen Familienangehörigen und Verwandten und sonstigen verwandtschaftlichen Beziehungen bewusst sein. Es könnte erforderlich sein, dem Antragsteller im persönlichen Gespräch nach der Dublin-Verordnung die Unterschiede zu erläutern.

- *Familienangehörige*
  Gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Dublin-III-Verordnung bezeichnet der Begriff „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:
  - der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt;
  - biologische oder adoptierte minderjährige Kinder von Paaren der im ersten Gedankenstrich genannten Art oder des Antragstellers, sofern die Kinder unverheiratet sind;
  - Mutter, Vater oder ein anderer Erwachsener, der für einen unverheirateten Minderjährigen verantwortlich ist.
- *Verwandter*
  Gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe h der Dublin-III-Verordnung der volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternteil des Antragstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei dem Antragsteller um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt.
- *Minderjähriger*
  Gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe i handelt es sich um einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren.
- *Unbegleiteter Minderjähriger*
  Gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe j der Dublin-III-Verordnung bezeichnet der Ausdruck „einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird“.

Im Zusammenhang mit den Artikeln 16 und 17 Absatz 2 sind weiter gefasste verwandtschaftliche Beziehungen für die Bestimmung der Zuständigkeit ebenfalls von Bedeutung.

- Abhängigkeitsverhältnis
  Artikel 16 der Dublin-III-Verordnung spricht insbesondere von (volljährigen) Kindern, Geschwistern und Elternteilen, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.
- Familie im weiteren Sinne
  Artikel 17 Absatz 2 bezieht sich im weiteren Sinne auf jede andere verwandtschaftliche Beziehung.

Unbegleitete Minderjährige (Artikel 8)

Artikel 8 befasst sich mit unbegleiteten Minderjährigen und besagt, dass der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein sollte, in dem sich ein Familienangehöriger oder ein Geschwister rechtmäßig aufhält. Hat der Minderjährige einen Verwandten, so sollte geprüft werden, ob dieser Verwandte für ihn sorgen kann. Die Fähigkeit, für den Minderjährigen zu sorgen, sollte anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt werden. Ist der Antragsteller ein verheirateter Minderjähriger, dessen Ehepartner sich nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, so ist der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem sich der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener – der entweder nach dem Gesetz oder nach den Gepflogenheiten für den Minderjährigen zuständig ist – oder eines seiner Geschwister rechtmäßig aufhält. Der Sachbearbeiter muss jedoch feststellen, dass es dem Wohl des Kindes dient, mit dem Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten zusammengeführt zu werden.

Familienangehöriger, der Begünstigter internationalen Schutzes ist (Artikel 9)

Artikel 9 besagt, dass der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein sollte, in dem der Antragsteller einen Familienangehörigen hat, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in dem Land aufenthaltsberechtigt ist. Es sei darauf hingewiesen, dass die Familie nicht bereits im Herkunftsland bestanden haben muss. Sie muss jedoch vor Einreichung des ersten Antrags durch den Antragsteller bestanden haben (Artikel 7 Absatz 2).

Sowohl der Antragsteller als auch der Familienangehörige sollten ihre Zustimmung schriftlich kundgetan haben.

Familienangehöriger, der internationalen Schutz beantragt hat (Artikel 10)

Artikel 10 besagt, dass der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein sollte, in dem der Antragsteller einen Familienangehörigen hat, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

Sowohl der Antragsteller als auch der Familienangehörige sollten ihre Zustimmung schriftlich kundgetan haben.

Regeln für gleichzeitig gestellte Anträge (Artikel 11)

Artikel 11 sieht Regeln für den Fall vor, dass mehrere Familienmitglieder und/oder unverheiratete minderjährige Geschwister in demselben Mitgliedstaat gleichzeitig oder in so großer zeitlicher Nähe einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, dass die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemeinsam durchgeführt werden können, und dass die Anwendung des Dublin-Verfahrens zu einer Trennung der Familienangehörigen führen würde. In diesen Fällen sollte derjenige Mitgliedstaat zuständig sein, der für die Aufnahme des größten Teils der Familienangehörigen zuständig ist. Andernfalls ist der Mitgliedstaat zuständig, der nach den Kriterien für die Prüfung des Antrags des von dem ältesten von ihnen gestellten Antrags zuständig ist.

Abhängige Personen (Artikel 16)

In Artikel 16 heißt es: „Ist ein Antragsteller wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist sein Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, führen die Mitgliedstaaten in der Regel den Antragsteller und dieses Kind, dieses seiner Geschwister oder Elternteil zusammen, sofern

- die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat,
- das Kind, eines seiner Geschwister oder der Elternteil in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen, und
- sie ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben."

Bei der Übermittlung eines Aufnahmegesuchs muss der Sachbearbeiter folgende Punkte näher ausführen:

- Gründe für die Abhängigkeit;
- Art der Beziehung zwischen den abhängigen Personen;
- die Fähigkeit der Person, die abhängige Person zu unterstützen.

Ermessensklauseln (Artikel 17)

Gemäß Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung (die „Ermessensklauseln“) können Familienmitglieder auch zusammenbleiben oder zusammengeführt werden, wenn die verwandtschaftlichen Beziehungen nicht unter die Familienkriterien fallen, die zu einer Trennung der Familie führen. Dies liegt jedoch im alleinigen Ermessen des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten.

Etwas komplizierter ist vor dem Hintergrund der Ermessensklauseln die Lage bei der Beweiswürdigung. Für ihre Anwendung könnte es auch zusätzliche nationale Leitlinien geben. Die Anwendung der Ermessensklauseln kann insbesondere dann ins Auge gefasst werden, wenn nach den Kriterien der Dublin-III-Verordnung verschiedene Mitgliedstaaten zuständig sind.

Rechtsprechung: Anwendung der Ermessensklauseln

Der EuGH hat wiederholt darüber entschieden, wie Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung auszulegen ist. Zwei vor den EuGH gebrachte Rechtssachen veranschaulichen den möglichen Bereich, in dem sich die Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung ergeben könnte.

In der ersten hier zitierten Rechtssache stellte der EuGH fest, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden können, Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung anzuwenden; siehe Urteil des EuGH vom 16. Februar 2017, *C. K. u. a. gegen Republika Slovenija*, C-578/16, Rn. 97.

In diesem konkreten Fall wurde vor dem slowenischen Verfassungsgericht geltend gemacht, dass sich die Überstellung der Klägerin „C. K.“ von Slowenien nach Kroatien ungünstig auf ihren Gesundheitszustand auswirken würde und sie daher nicht überstellt werden dürfe. Als Beleg wurden mehrere ärztliche Gutachten vorgelegt. Dem slowenischen Verfassungsgericht zufolge müssen die Mitgliedstaaten die Ermessensklausel in Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung anwenden, wenn die Überstellung eines Antragstellers in einen anderen Mitgliedstaat zu einem Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 3 EMRK und die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte führen würde.

Der EuGH entschied, dass die Auslegung von Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung in erster Linie eine Aufgabe ist, die dem EuGH selbst obliegt. Er befand ferner, dass die Mitgliedstaaten zumindest in dem oben beschriebenen Fall nicht verpflichtet werden können, Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung anzuwenden.

In der zweiten hier zitierten Rechtssache stellte der Gerichtshof fest, dass die Anwendung von Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung keiner besonderen Bedingung unterliegt und dass gegen die Entscheidung, den genannten Artikel nicht anzuwenden, kein Rechtsbehelf vorzusehen ist; siehe Urteil des EuGH vom 23. Januar 2019, *M.A. u. a. gegen The International Protection Appeals Tribunal u. a.*, C-661/17, Rn. 71 und 79.

In diesem konkreten Fall machten zwei Antragsteller beim Refugee Applications Commissioner in Irland Gesundheitsbeschwerden, von denen einer betroffen war, und eine laufende medizinische Untersuchung ihres Kindes geltend. Der Commissioner empfahl dennoch ihre Überstellung von Irland in das Vereinigte Königreich auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung und kam gleichzeitig zu dem Schluss, es gebe keinen Grund zur Anwendung von Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung. Diese Entscheidung wurde unter Berufung u. a. auf Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung mit dem Argument angefochten, dass eine Überstellung in das Vereinigte Königreich zu Problemen des Schutzes der Grundrechte der Antragsteller führen würde, da das Vereinigte Königreich seinen Austritt aus der Europäischen Union vorgeschlagen habe. Da der Gerichtshof die angefochtene Entscheidung bestätigte, wurde die Rechtssache vor den irischen High Court gebracht. Der irische High Court wollte anschließend vom EuGH wissen, ob die Weigerung, Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung anzuwenden, wie sie vom Commissioner ausgesprochen worden war, angefochten werden kann.

Der EuGH entschied, dass Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung keiner besonderen Bedingung unterliegen kann, einschließlich der Absicht eines Mitgliedstaats, aus der Europäischen Union auszutreten. Der EuGH entschied ferner, dass Artikel 27 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung keinen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung verlangt, die Ermessensklausel des Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung nicht anzuwenden, und dass diese Entscheidung mit dem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung angefochten werden kann.

Artikel 17 Absatz 1, Souveränitätsklausel

Nach Artikel 17 Absatz 1 („Souveränitätsklausel“) kann der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt,

beschließen, einen Antrag auf internationalen Schutz selbst zu prüfen, auch wenn er nach der Verordnung nicht zuständig ist.

Dieser Artikel kann vom Mitgliedstaat jederzeit in Anspruch genommen werden, wenn bei ihm ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde. Der betreffende Mitgliedstaat muss dies in Eurodac angeben, indem er das Datum angibt, an dem die Entscheidung über die Prüfung des Antrags getroffen wurde.

Artikel 17 Absatz 2, Humanitäre Klausel

Artikel 17 Absatz 2 besagt: „Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und Artikel 16 nicht zuständig ist.“ Die betroffenen Personen müssen dem schriftlich zustimmen.

Die Annahme eines Ersuchens nach Artikel 17 Absatz 2 liegt im Ermessen des ersuchten Mitgliedstaats. Beschließt der ersuchte Mitgliedstaat, den Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, so muss er dem ersuchenden Mitgliedstaat seine Zustimmung schriftlich erteilen.

Bei der Bearbeitung dieser Art von Fällen kann der Sachbearbeiter unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- Gründe für eine Zusammenführung;
- medizinische Unterlagen, ärztliche Gutachten oder psychologische Beurteilungen;
- Berichte von NRO über die familiären Bindungen zu der Person in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Unterlagen, die diese Beziehungen bestätigen;
- Art der Beziehung (wie wurden sie getrennt, hatten sie Kontakt, lebten diese Personen zusammen) unter besonderer Berücksichtigung familiärer oder kultureller Aspekte.

Sowohl der Antragsteller als auch der Familienangehörige oder die betreffende Person, die sich in dem anderen Mitgliedstaat aufhält, müssen ihre Zustimmung schriftlich kundgetan haben.

Beweismittel und Indizien

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 8 bis 10	Anhang II

Unbegleiteter Minderjähriger und Familienangehörige (Artikel 8 bis 10)

In den Fällen der Artikel 8 bis 10 müssen folgende Elemente bestimmt werden:

- die familiäre Bindung;
- der rechtliche Status des/der Familienangehörigen, des/der Geschwister(s) oder des/der Verwandten;
- die Fähigkeit des für den Minderjährigen verantwortlichen Verwandten oder Erwachsenen, für den Minderjährigen zu sorgen;
- im Falle der Artikel 9 und 10 die Zustimmung zur Zusammenführung, die sowohl vom Antragsteller als auch vom Familienangehörigen zum Ausdruck gebracht wird.

Abhängiges (volljähriges) Kind, Geschwister, Elternteil (Artikel 16)

Um die Abhängigkeit zwischen dem Antragsteller und seinem volljährigen Kind, seinem Elternteil oder Geschwister beurteilen zu können, wenn der Antragsteller oder die verwandte Bezugsperson schwanger ist oder vor Kurzem geboren hat, älter ist, schwer krank ist oder eine ernsthafte Behinderung hat, müssen folgende Elemente ermittelt werden:

- der Aufenthaltsstatus der verwandten Bezugsperson;
- die familiäre Bindung;

- die Schutzbedürftigkeit (Schwangerschaft, neugeborenes Kind, hohes Alter, schwere Krankheit oder ernsthafte Behinderung);
- die Fähigkeit der betroffenen Person, für die abhängige Person zu sorgen.

Da der Antragsteller und die verwandte Bezugsperson voneinander getrennt sind, müssen Antragsteller und verwandte Bezugsperson zum Zeitpunkt der Prüfung de facto nicht voneinander abhängig sein. Zu prüfen ist, ob es sich bei der Person um eine Person handelt, die aufgrund ihrer Schwangerschaft, ihres Alters, einer schweren Krankheit oder einer ernsthaften Behinderung abhängig ist, und ob der Antragsteller oder die verwandte Bezugsperson in der Lage ist, die abhängige Person zu versorgen. Die Tatsache, dass der Antragsteller/die verwandte Bezugsperson bereits in der Vergangenheit die verwandte Bezugsperson versorgt hat, kann ein Hinweis darauf sein, dass die Fähigkeit vorhanden ist. Bei der Anwendung von Artikel 16 muss flexibel vorgegangen werden.

Die Beweisanforderungen für die Feststellung familiärer Bindungen sollten angemessen sein, um sicherzustellen, dass die Artikel 8, 9, 10 und die Abhängigkeitsklausel (Artikel 16) in der Praxis die Einheit der Familie gewährleisten. Alle verfügbaren Informationen und Nachweise, einschließlich der Aussagen der Antragsteller, sollten gebührend berücksichtigt werden, um eine korrekte Bestimmung der Zuständigkeit zu gewährleisten.

Anhang II der Durchführungsverordnung enthält das folgende Verzeichnis von Beweisen und Indizien im Fall der Familien-Artikel 8 bis 10.

Beweise im Falle der Artikel 8, 9 und 10

Anwesenheit eines Familienangehörigen eines Antragstellers, der unbegleiteter Minderjähriger ist (Artikel 8)

- Schriftliche Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat
- Registerauszug
- Aufenthaltstitel des Familienangehörigen
- Dokument zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, soweit verfügbar
- Ersatzweise und erforderlichenfalls DNA-Analyse oder Bluttest

Legaler Wohnsitz eines in einem Mitgliedstaat als Begünstigter internationalen Schutzes anerkannten Familienangehörigen (Artikel 9)

- Schriftliche Bestätigung der Angaben durch den anderen Mitgliedstaat
- Registerauszug
- Aufenthaltstitel, die dem als Begünstigten internationalen Schutzes anerkannten Familienangehörigen erteilt worden sind
- Dokument zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, soweit verfügbar
- Zustimmung der Betroffenen

Anwesenheit eines Familienangehörigen, über dessen Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde (Artikel 10)

- Schriftliche Bestätigung der Angaben durch den anderen Mitgliedstaat
- Vorläufige Aufenthaltserlaubnisse, die dem Familienangehörigen während der Prüfung des Antrags erteilt wurden
- Registerauszug
- Dokument zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, soweit verfügbar
- Ersatzweise und erforderlichenfalls DNA-Analyse oder Bluttest
- Zustimmung der Betroffenen

Schriftliche Bestätigung der Angaben durch den anderen Mitgliedstaat

Jede schriftliche Bestätigung über die Anwesenheit eines Familienangehörigen, eines Geschwisters oder eines Verwandten des unbegleiteten Minderjährigen oder eines Familienangehörigen eines Antragstellers, unabhängig davon, ob sie über die Standardformulare für den Informationsaustausch gemäß der Durchführungsverordnung oder auf andere Weise erfolgt, ist ein Beweismittel, das das Aufnahmegesuch auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Gründe stützt.

Registerauszug

Der rechtmäßige Aufenthalt (im Falle von Artikel 9) und die Anwesenheit des Familienangehörigen (im Falle der Artikel 8 und 10) können auch durch Auszüge aus Registern belegt werden, aus denen der Aufenthaltsstatus des Familienangehörigen hervorgeht.

Aufenthaltstitel/befristete Aufenthaltsgenehmigungen für Familienangehörige

Die Anwesenheit des Familienangehörigen kann auch durch den Aufenthaltstitel oder die Aufenthaltserlaubnis des betreffenden Familienangehörigen bestätigt werden.

Dokument zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses

Alle Nachweise, die die Beziehung der betreffenden Personen belegen, sind dem ersuchten Mitgliedstaat zu übermitteln, sofern solche Nachweise vorliegen, z. B. Heirats- oder Geburtsurkunde oder sonstige Unterlagen zum Nachweis der Verwandtschaft.

DNA-Analyse oder Bluttest

Die Verwendung von DNA-Analysen und/oder Bluttests zur Untermauerung familiärer Bindungen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Aus dem Wortlaut der Durchführungsverordnung geht klar hervor, dass DNA-Analysen oder Bluttests nur dann verwendet werden dürfen, wenn andere Nachweise nicht vorliegen.

Zustimmung der Betroffenen

Damit die Zusammenführung mit Zustimmung der Betroffenen erfolgt, sollten der Antragsteller und der Familienangehörige schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Diese Erklärung sollte dem Ersuchen beigefügt werden.

Indizien im Falle der Artikel 8, 9 und 10

Anwesenheit eines Familienangehörigen eines Antragstellers, der unbegleiteter Minderjähriger ist (Artikel 8)	Legaler Wohnsitz eines in einem Mitgliedstaat als Begünstigter internationalen Schutzes anerkannten Familienangehörigen (Artikel 9)	Anwesenheit eines Familienangehörigen, über dessen Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde (Artikel 10)
Nachprüfbare Erklärungen des Antragstellers	Nachprüfbare Erklärungen des Antragstellers	Nachprüfbare Erklärungen des Antragstellers
Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR	Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR	Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
Erklärungen der beteiligten Familienangehörigen		

Nachprüfbare Erklärungen des Antragstellers

Die vom Antragsteller gemachten Angaben beispielsweise zur Anwesenheit eines Familienangehörigen in einem Mitgliedstaat stellen ein Indiz dar. Je detaillierter die Angaben sind, desto besser wird der Antrag unterstützt. Die Angaben des Antragstellers können auch als Grundlage dienen, um Informationen von dem anderen Mitgliedstaat anzufordern und um Bestätigung zu ersuchen. In einigen Fällen sind die Antragsteller möglicherweise nicht in der Lage, Unterlagen zum Nachweis der familiären Bindung zu den Familienangehörigen oder Verwandten vorzulegen. Detaillierte Informationen über den/die anderen Familienangehörigen, wo sie leben, die Umstände der Trennung, Einzelheiten über die Eheschließung usw. umfassen alle Informationen, die von dem anderen Mitgliedstaat durch Überprüfung der Registrierung oder durch Befragung des/der Familienangehörigen in seinem Hoheitsgebiet überprüft werden können. (Zu Themen, die während des Gesprächs erörtert werden sollten, um relevante Informationen zu sammeln, siehe die Bereiche, die während des Gesprächs erörtert werden sollten: familiäre Bindungen.)

Erklärungen der beteiligten Familienangehörigen

Kohärente, überprüfbare und hinreichend detaillierte Angaben des Familienangehörigen können ebenfalls Ersuchen aus familiären Gründen unterstützen.

Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR

Die Mitgliedstaaten können die von internationalen Organisationen bereitgestellten Informationen zur Unterstützung ihrer Ersuchen heranziehen. Berichte oder die Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation können das Ersuchen weiter unterstützen. Der ersuchte Mitgliedstaat berücksichtigt diese Unterlagen und führt die entsprechende Überprüfung/Recherche durch.

Kriterien für Aufenthalt und Einreise [zurück zur Checkliste]

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 12 bis 14	Anhang II

Relevante Definitionen und Erwägungen

In Anlehnung an die Kriterien in Bezug auf Minderjährige und verwandtschaftliche Beziehungen beziehen sich die nächsten Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit auf Einreise und Aufenthalt, wobei berücksichtigt wird, wie die betreffende Person in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist ist oder sich dort aufgehalten hat, welche Rechtsgrundlage für die Einreise oder den Aufenthalt gilt, welche Zeit seit der Einreise vergangen ist und an welchem Ort der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde.

Die Dublin-III-Verordnung enthält zunächst Verfahrensvorschriften für Einreise und Aufenthalt, die auf einem von einem Mitgliedstaat ausgestellten Visum oder Aufenthaltstitel beruhen (Artikel 12). Für Schengen-Staaten machen Ersuchen auf der Grundlage eines erteilten Visums einen erheblichen Anteil der Dublin-Fälle aus.

Die wichtigste Informationsquelle über ein erteiltes Visum ist die VIS-Datenbank. Das VIS verbindet Botschaften und Konsulate in Nicht-EU-Ländern und alle Außengrenzübergangsstellen von Schengen-Staaten. Das System führt den Abgleich biometrischer Daten, in erster Linie von Fingerabdrücken, zu Identifizierungs- und Überprüfungszwecken durch. Es sind jedoch nicht alle Mitgliedstaaten, die die Dublin-III-Verordnung anwenden, an die VIS-Verordnung gebunden.

Falls das VIS nicht zugänglich ist oder die Indikatoren für Visa oder Aufenthaltstitel nicht (vollständig) bestätigt werden, können die Mitgliedstaaten Informationsersuchen gemäß Artikel 34 der Dublin-III-Verordnung übermitteln, um das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit zu erleichtern.

Aufenthaltstitel

Gültiger Aufenthaltstitel (Artikel 12 Absatz 1)

„Besitzt der Antragsteller **einen gültigen Aufenthaltstitel**, so ist der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig."

In den meisten Fällen ist das erste Anzeichen dafür, dass einem Antragsteller in einem Mitgliedstaat ein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, seine Aussage und/oder das Vorhandensein eines entsprechenden Dokuments. In Fällen, in denen der Antragsteller das Dokument bei sich hat, müssen die Echtheit und Gültigkeit des betreffenden Aufenthaltstitels eingehend geprüft werden.

Mehrere Aufenthaltstitel (Artikel 12 Absatz 3)

Artikel 12 Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für den Fall, dass der Antragsteller im Besitz mehrerer gültiger Aufenthaltstitel ist, die von mehreren Mitgliedstaaten ausgestellt wurden.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a ist der Mitgliedstaat zuständig, der den Aufenthaltstitel mit der längsten Aufenthaltsdauer oder der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat.

Abgelaufene Aufenthaltstitel (Artikel 12 Absatz 4)

Artikel 12 Absatz 4 findet Anwendung, wenn der Antragsteller einen oder mehrere abgelaufene Aufenthaltstitel besitzt, wobei zu berücksichtigen ist, wie lange der Aufenthaltstitel bereits abgelaufen ist. Ist der Aufenthaltstitel mehr als zwei Jahre zuvor abgelaufen, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag gestellt wurde.

Visa (Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4)

Gültiges Visum (Artikel 12 Absatz 2)

Artikel 12 Absatz 2 besagt: *„**Besitzt der Antragsteller ein gültiges Visum**, so ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.“*

Wurde das Visum im Namen eines anderen Mitgliedstaats erteilt, so ist der vertretene Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Mehrere Visa (Artikel 12 Absatz 3)

Artikel 12 Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für den Fall, dass der Antragsteller im Besitz mehrerer von verschiedenen Mitgliedstaaten ausgestellter Visa ist, wobei die Gültigkeitsdauer des Dokuments zu berücksichtigen ist.

Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b überträgt die Zuständigkeit bei verschiedenen gleichartigen Visa dem Mitgliedstaat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat.

Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c sieht vor, dass in Fällen, in denen es sich um nicht gleichartige Visa handelt, „der Mitgliedstaat, der das Visum mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder bei gleicher Gültigkeitsdauer der Mitgliedstaat, der das zuletzt abgelaufene Visum erteilt hat“, zuständig ist.

Abgelaufene Visa (Artikel 12 Absatz 4)

Artikel 12 Absatz 4 findet Anwendung, wenn der Antragsteller ein oder mehrere abgelaufene Visa besitzt, wobei zu berücksichtigen ist, wie lange das Visum abgelaufen ist und aufgrund welchen Visums der Antragsteller in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einreisen konnte. Ist das Visum seit mehr als sechs Monaten abgelaufen, ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag gestellt wurde.

Illegale Einreise (Artikel 13 Absatz 1)

*„Hat der Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats **illegal überschritten**, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.“*

Die Zuständigkeit aufgrund illegaler Einreise endet zwölf Monate nach der illegalen Einreise, wenn in diesem Zeitraum in keinem Mitgliedstaat ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde.

Ununterbrochener Aufenthalt in einem Mitgliedstaat für mindestens fünf Monate (Artikel 13 Absatz 2)

„Ist ein Mitgliedstaat nicht oder nicht länger zuständig und wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien festgestellt, dass der Antragsteller […] sich vor der Antragstellung **während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens fünf Monaten** in einem Mitgliedstaat aufgehalten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.“

Dieser Artikel gilt auch in Fällen, in denen die Umstände der Einreise nicht festgestellt werden können.

Wenn Beweise dafür vorliegen, dass sich der Antragsteller mindestens fünf Monate in mehreren Mitgliedstaaten aufgehalten hat, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem sich der Antragsteller zuletzt aufgehalten hat.

Visafreie (legale) Einreise (Artikel 14)

Die Schengen-Staaten betreiben eine gemeinsame Visumpolitik, um legalen Besuchern die Einreise in die EU unter Wahrung der inneren Sicherheit zu erleichtern. Die EU verfügt über eine Liste der Länder, deren Bürger beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein sollten, sowie über eine Liste der Länder,

deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind ([4]). Die visumfreie Einreise kann auch das Ergebnis bilateraler Verhandlungen sein, insbesondere zwischen Grenzstaaten.

Artikel 14 Absatz 1 besagt: „Reist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ein, in dem **für ihn kein Visumzwang besteht**, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig."

Artikel 14 Absatz 2 enthält Vorschriften für den Fall, dass der Antragsteller legal in mehrere Mitgliedstaaten eingereist sein könnte, weil er in diesen Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit ist. Wenn der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose seinen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat stellt, in dem er ebenfalls kein Einreisevisum vorweisen muss, so ist dieser andere Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens (Artikel 15)

Ein Antrag auf internationalen Schutz kann auch im internationalen Transitbereich eines Flughafens gestellt werden. „Stellt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im **internationalen Transitbereich eines Flughafens** eines Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig."

Beweise bei gültigem oder abgelaufenem Aufenthaltstitel oder Visum (Artikel 12)

Gültige Aufenthaltstitel (Artikel 12 Absätze 1 und 3) oder seit weniger als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltstitel [und Beginn der Gültigkeit]	Gültige Visa (Artikel 12 Absätze 2 und 3) oder seit weniger als sechs Monaten abgelaufene Visa [und Gültigkeitsbeginn]
Ausgestellter Aufenthaltstitel	VIS-Treffer
Auszüge aus dem Ausländerregister bzw. den entsprechenden Registern	Ausgestelltes Visum
Berichte/Bestätigung des Mitgliedstaats, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat	Auszüge aus dem Ausländerregister bzw. den entsprechenden Registern
	Berichte/Bestätigung des Mitgliedstaats, der das Visum erteilt hat

Aufenthaltstitel

In Artikel 2 Buchstabe l der Dublin-III-Verordnung ist der Begriff „Aufenthaltstitel" definiert als:

„jede von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte Erlaubnis, mit der der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gestattet wird, einschließlich der Dokumente, mit denen die Genehmigung des Aufenthalts im Hoheitsgebiet im Rahmen einer Regelung des vorübergehenden Schutzes oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die eine Ausweisung verhindernden Umstände nicht mehr gegeben sind, nachgewiesen werden kann; ausgenommen sind Visa und Aufenthaltstitel, die während der zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats entsprechend dieser Verordnung erforderlichen Frist oder während der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz oder eines Antrags auf Gewährung eines Aufenthaltstitels erteilt wurden".

([4]) Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments ist diese Liste zu finden in der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39). Da diese Liste häufig aktualisiert wird, sollte der Leser die derzeit geltende Verordnung konsultieren.

Der Aufenthaltstitel ist ein Beweismittel zur Stützung eines Aufnahmegesuchs im Zusammenhang mit der Einreise mit diesem ausgestellten Dokument.

Visum

In Artikel 2 Buchstabe m sind der Begriff des Visums und die Arten von Visa definiert. Ein „Visum“ ist „die Erlaubnis oder Entscheidung eines Mitgliedstaats, die im Hinblick auf die Einreise zum Zweck der Durchreise oder die Einreise zum Zweck eines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten verlangt wird“. Mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt kann sich der Inhaber mehr als drei Monate in dem Mitgliedstaat aufhalten, der das Visum erteilt hat bzw. in dessen Namen das Visum erteilt wurde. Das Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt ermöglicht es dem Inhaber, sich „in einem Zeitraum von sechs Monaten, der am Tag der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beginnt, für höchstens 90 Tage im Hoheitsgebiet eines oder aller Mitgliedstaaten aufzuhalten“. Das Visum für den Flughafentransit ermöglicht der Person die Durchreise durch die internationalen Transitzonen eines oder mehrerer Flughäfen der Mitgliedstaaten.

VIS-Treffer

Die vom VIS gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung) übermittelte positive Übereinstimmung (Treffer) beweist, dass der Person von einem anderen Mitgliedstaat ein Visum erteilt wurde. Der VIS-Treffer ist ein Beweismittel, das dem Aufnahmegesuch beigefügt werden sollte.

Auszüge aus dem Ausländerregister bzw. den entsprechenden Registern

Amtliche Dokumente wie Registerauszüge, Akten, aus denen Informationen über die illegale oder legale Einreise oder den Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hervorgehen, oder amtliche Dokumente, die die Aussagen des Antragstellers stützen, sollten zur Untermauerung des Aufnahmegesuchs verwendet werden.

Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat

Eine Bestätigung des Mitgliedstaats, der das Visum oder den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, gilt als Beweis. In Fällen, in denen der Mitgliedstaat keinen Zugang zum VIS hat, kann ein Informationsersuchen an den anderen Mitgliedstaat gerichtet werden, um die Ausstellung des Dokuments zu bestätigen. Bestätigt der andere Mitgliedstaat, dass er ein Visum/einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, kann diese Bestätigung als Beweis zur Unterstützung Aufnahmegesuchs verwendet werden.

Indizien bei gültigem oder abgelaufenem Aufenthaltstitel oder Visum (Artikel 12)

Gültige Aufenthaltstitel (Artikel 12 Absätze 1 und 3) oder seit weniger als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltstitel [und Beginn der Gültigkeit]	Gültige Visa (Artikel 12 Absätze 2 und 3) und seit weniger als sechs Monaten abgelaufene Visa [und Gültigkeitsbeginn] (Artikel 12 Absatz 4)
Ausführliche und nachprüfbare Angaben des Antragstellers	Ausführliche und nachprüfbare Angaben des Antragstellers
Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR	Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel nicht ausgestellt hat	Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel nicht ausgestellt hat
Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende	Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende

Detaillierte, überprüfbare Angaben des Antragstellers

In einigen Fällen sind die Antragsteller möglicherweise nicht in der Lage, Unterlagen zum Nachweis der Einreise oder des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat vorzulegen. Detaillierte und nachprüfbare Angaben zu den Umständen der Einreise oder des Aufenthalts, die von dem anderen Mitgliedstaat durch Überprüfung der Registrierung überprüft werden können, könnten als Indizien dienen. Zu Themen, die während des Gesprächs erörtert werden sollten, um relevante Informationen über die Reiseroute zu sammeln, siehe Bereiche, die während des Gesprächs erörtert werden sollten: Einreise, Aufenthalt und früherer Antrag.

Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel nicht ausgestellt hat

Bestätigt der ersuchte Mitgliedstaat, dass er das Visum oder den Aufenthaltstitel nicht ausgestellt hat, so stellt dies ein Indiz dar. Je nach Inhalt der Informationen kann es Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats geben.

Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR

Die Mitgliedstaaten können von internationalen Organisationen bereitgestellte Informationen zur Unterstützung ihrer Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen heranziehen. Berichte oder die Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation kann das Ersuchen weiter unterstützen. Der ersuchte Mitgliedstaat berücksichtigt diese Unterlagen und führt die entsprechende Überprüfung/Recherche durch.

Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende

Kohärente, nachprüfbare und hinreichend detaillierte Aussagen über die Reiseroute des Antragstellers können ebenfalls Anträge unterstützen und die Aussagen des Antragstellers untermauern.

Beweise im Falle der Befreiung von der Visumpflicht (Artikel 14) und illegale Einreise (Artikel 13 Absatz 1)

Illegale Einreise über eine Außengrenze (Artikel 13 Absatz 1)	Legale Einreise in das Hoheitsgebiet über eine Außengrenze (Artikel 14)
Einreisestempel oder entsprechender Vermerk im Reisedokument	Einreisestempel oder entsprechender Vermerk im Reisedokument
Ausreisestempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Landes unter Berücksichtigung der vom Antragsteller gewählten Reiseroute sowie des Datums des Grenzübertritts	Ausreisestempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Landes unter Berücksichtigung der vom Antragsteller gewählten Reiseroute sowie des Datums des Grenzübertrittes
Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann	Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann
Fingerabdrücke, wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben	Fingerabdrücke, wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben
Positives Ergebnis seitens Eurodac nach Vergleich der Fingerabdrücke des Antragstellers mit den gemäß Artikel 14 der Eurodac-Verordnung genommenen Fingerabdrücken (Eurodac-Treffer der Kategorie 2)	
Einreisestempel im falschen oder gefälschten Pass	

Einreisestempel im Reisepass

Der Einreisestempel oder ein entsprechender Vermerk in einem Reisepass ist ein Beweis für die legale oder illegale Einreise. Ist der Pass falsch oder gefälscht und enthält er einen Einreisestempel, so belegt er die illegale Einreise.

Ausreisestempel

Ein Ausreisestempel im Reisepass ist in vielen Fällen ein Beweis. Bei der Prüfung der Kriterien für die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt sollte der Sachbearbeiter prüfen, ob im Reisepass Ausreisestempel enthalten sind. Wurde der Stempel von einem an einen Mitgliedstaat angrenzenden Staat angebracht, so sollte der Sachbearbeiter das Datum des Grenzübertritts prüfen und die Reiseroute des Antragstellers berücksichtigen. Erfolgte die Einreise über die Außengrenze nach dem Datum des Ausreisestempels in einem Reisepass und war die Einreise nicht gestattet, so gilt der Ausreisestempel als Nachweis für die illegale Einreise.

Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann

Werden Fahrausweise (Flugzeug, Zug, Bus usw.), mit deren Hilfe die Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann, beim persönlichen Gespräch oder in einer anderen Phase des Asylverfahrens vorgelegt, sind sie Beweise und sollten vom Sachbearbeiter bei der Prüfung der Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Positives Ergebnis seitens Eurodac

Ein unstrittiger Beweis bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung ist ein positives Ergebnis (Treffer) in der Eurodac-Datenbank. Erfährt ein Sachbearbeiter von einem Treffer bei einem Datenabgleich in der Eurodac-Datenbank, ist klar, dass die Person in der Vergangenheit einen möglicherweise relevanten Kontakt mit einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats hatte. Gibt es bei Eurodac eine Übereinstimmung der Kategorie 2 „illegales Überschreiten einer Außengrenze“ oder „illegale Einreise“ aus einem Mitgliedstaat an der Außengrenze, so ist dies ein Beweis dafür, dass sich die Person außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats aufgehalten hat, in den sie illegal eingereist ist. Das Datum der Abnahme der Fingerabdrücke, das in den Eurodac-Daten verfügbar ist, zeigt den Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union an. Fingerabdrücke können auch als Beweis dafür dienen, dass der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hatte.

Fingerabdrücke

Fingerabdrücke können je nach den Umständen, unter denen sie abgenommen wurden, als Beweise oder Indizien dienen. Werden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenze oder im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz abgenommen, so haben die Fingerabdrücke Beweiskraft. Dem Ersuchen beigefügte Fingerabdrücke helfen dem ersuchten Mitgliedstaat bei der Abfrage der nationalen Datenbank, um die betreffende Person zu identifizieren.

Beweise für einen mindestens fünfmonatigen Aufenthalt – Artikel 13 Absatz 2

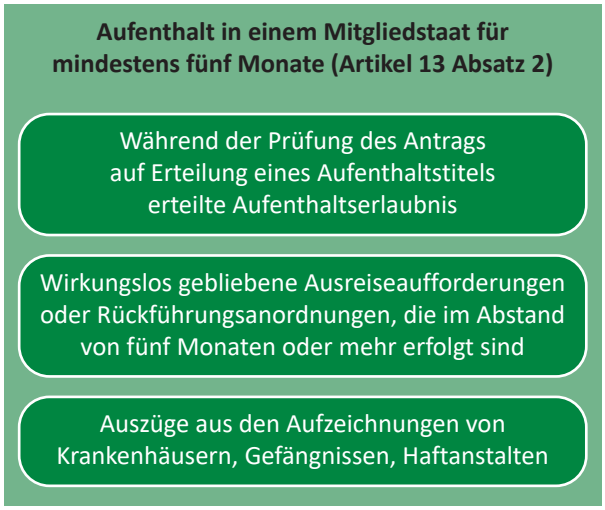

Aufenthaltserlaubnisse

Aufenthaltserlaubnisse, die der betreffenden Person während der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erteilt werden, belegen, dass sich die betreffende Person für einen bestimmten Zeitraum in einem Mitgliedstaat aufgehalten hat. Dauerte dieser Zeitraum mindestens fünf Monate, so ist dieses Dokument dem Aufnahmegesuch beizufügen, das an den Mitgliedstaat zu richten ist, der die besagte Aufenthaltserlaubnis erteilt hat.

Wirkungslos gebliebene Ausreiseaufforderungen oder Rückführungsanordnungen, die im Abstand von fünf Monaten oder mehr erfolgt sind

Eine Rückführungsanordnung, nach der es keine Spur des Verlassens des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten gibt, oder mehrere Rückführungsanordnungen oder Ausreiseaufforderungen können darauf hindeuten, dass die betreffende Person das Hoheitsgebiet nicht verlassen hat und sich drei Monate lang in einem bestimmten Mitgliedstaat aufgehalten hat. Die Aufenthaltsdauer sollte überprüft werden.

Auszüge aus den Aufzeichnungen von Krankenhäusern, Gefängnissen, Haftanstalten

Kann der Antragsteller eines oder mehrere dieser Dokumente vorlegen, aus denen ein ununterbrochener Aufenthalt von mindestens fünf Monaten in einem Mitgliedstaat hervorgeht, so kann ein Aufnahmegesuch auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 in die Wege geleitet werden.

Indizien für die Befreiung von der Visumpflicht für die Einreise (Artikel 14), illegale Einreise (Artikel 13 Absatz 1), Aufenthalt in einem Mitgliedstaat für mindestens fünf Monate (Artikel 13 Absatz 2)

Legale Einreise in das Hoheitsgebiet über eine Außengrenze (Artikel 14)	Illegale Einreise in das Hoheitsgebiet über eine Außengrenze (Artikel 13 Absatz 1)	Aufenthalt in einem Mitgliedstaat für mindestens fünf Monate (Artikel 13 Absatz 2)
Ausführliche und nachprüfbare Angaben des Antragstellers	Ausführliche und nachprüfbare Angaben des Antragstellers	Ausführliche und nachprüfbare Angaben des Antragstellers
Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR	Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR	Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR oder NRO
Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat	Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat	Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat
Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende	Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende	Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende
Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben	Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben	Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben
Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten für öffentliche oder private Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt; Daten, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Dienste eines Reisebüros in Anspruch genommen hat, oder sonstige Indizien gleicher Art	Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten für öffentliche oder private Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt; Daten, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Dienste eines Reisebüros in Anspruch genommen hat, oder sonstige Indizien gleicher Art	Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten für öffentliche oder private Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt; Daten, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Dienste eines Reisebüros in Anspruch genommen hat, oder sonstige Indizien gleicher Art
	Daten, aus denen hervorgeht, dass die Person die Dienste eines Schleppers in Anspruch genommen hat	Daten, aus denen hervorgeht, dass die Person die Dienste eines Schleppers in Anspruch genommen hat

Detaillierte, überprüfbare Angaben des Antragstellers

In einigen Fällen sind die Antragsteller möglicherweise nicht in der Lage, Unterlagen zum Nachweis der Einreise oder des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat vorzulegen. Detaillierte und nachprüfbare Angaben zu den Umständen der Einreise oder des Aufenthalts, die von dem anderen Mitgliedstaat durch Überprüfung der Registrierung überprüft werden können, könnten als Indizien dienen. Zu Themen, die während des Gesprächs erörtert werden sollten, um relevante Informationen über die Reiseroute zu sammeln, siehe Bereiche, die während des Gesprächs erörtert werden sollten: Einreise, Aufenthalt und früherer Antrag.

Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat

Die Einreise an einer Außengrenze (von der Visumpflicht befreit oder illegal) kann auch durch eine Bestätigung der Angaben oder Berichte aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat untermauert werden.

Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation (z. B. UNHCR) oder eine Nichtregierungsorganisation (z. B. eine Organisation, die Unterkunft für Bedürftige bereitstellt)

Die Mitgliedstaaten können die von internationalen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen bereitgestellten Informationen zur Unterstützung ihrer Ersuchen heranziehen. Berichte oder die Bestätigung der Angaben kann das Ersuchen weiter unterstützen. Der ersuchte Mitgliedstaat berücksichtigt diese Unterlagen und führt die entsprechende Überprüfung/Recherche durch.

Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende

Kohärente, nachprüfbare und hinreichend detaillierte Aussagen über die Reiseroute des Antragstellers können ebenfalls Ersuchen unterstützen, insbesondere, wenn keine anderen Beweise vorliegen. Dies könnte besonders wichtig sein, wenn eine größere Gruppe von Antragstellern gemeinsam reist und ihre Anträge am selben Tag einreicht.

Fingerabdrücke

Fingerabdrücke können je nach den Umständen, unter denen sie abgenommen wurden, als Beweise oder Indizien dienen. Werden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenze oder im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz abgenommen, so haben die Fingerabdrücke Beweiskraft. Dem Ersuchen beigefügte Fingerabdrücke helfen dem ersuchten Mitgliedstaat bei der Abfrage der nationalen Datenbank, um die betreffende Person zu identifizieren.

Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten usw.

Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten für öffentliche oder private Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt; Daten, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Dienste eines Reisebüros in Anspruch genommen hat, oder sonstige Indizien gleicher Art, sowie Informationen, aus denen hervorgeht, dass die Person die Dienste eines Schleppers in Anspruch genommen hat

Gibt der Antragsteller an, dass er aus einem Drittstaat in das Land eingereist ist oder sich länger als fünf Monate in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat, so kann der Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat oder der Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durch die genannten Dokumente, die Indizien darstellen, belegt werden. Ist der Antragsteller im Besitz eines der oben genannten Elemente, so können diese Fahrausweise, Karten usw. die Aussagen des Antragstellers über seinen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat untermauern und als Beweis für das Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch dienen.

Früherer Antrag auf internationalen Schutz [zurück zur Checkliste]

Dublin-III-Verordnung	Durchführungsverordnung
Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b, c und d und Artikel 20 Absatz 5	Anhang II

Es wurde schon früher ein Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt

In Artikel 3 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung heißt es, dass der Antrag auf internationalen Schutz „von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird“. In Fällen, in denen sich kein Mitgliedstaat auf der Grundlage von Kapitel III als zuständig bestimmen lässt, ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für die Prüfung zuständig, es sei denn, die Überstellung kann aufgrund systemischer Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in diesem Mitgliedstaat nicht erfolgen (Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung).

In Fällen, in denen der Antragsteller zuvor einen Asylantrag bei einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat und die in Kapitel III festgelegten Kriterien nicht anwendbar sind, wird ein Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet.

Prüfung der Anwendbarkeit der Dublin-III-Verordnung

Folglich muss der Sachbearbeiter prüfen, ob der andere Mitgliedstaat nach wie vor verpflichtet ist, die betreffende Person wiederaufzunehmen, indem er die verfügbaren Beweise prüft und sicherstellt, dass die Zuständigkeit des Mitgliedstaats nicht erloschen ist. Der Sachbearbeiter muss sicherstellen, dass die Kriterien im Einklang mit den Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung angewandt wurden.

In Fällen, in denen früher ein Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wurde, muss auch geprüft werden, ob die Person überhaupt in den Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung fällt. Wie im Abschnitt über den persönlichen Geltungsbereich erwähnt, findet die Dublin-III-Verordnung keine Anwendung, wenn der Person bereits von einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt wurde.

Eurodac-II-Verordnung
Artikel 18 Absatz 1

In Artikel 18 Absatz 1 der Eurodac-II-Verordnung ist festgelegt, dass die Daten im Zentralsystem zu markieren sind, wenn einem Antragsteller internationaler Schutz gewährt wird.

> „Für die Zwecke gemäß Artikel 1 Absatz 1 markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat und deren Daten gemäß Artikel 11 zuvor im Zentralsystem gespeichert wurden, internationalen Schutz gewährt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von der Agentur festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 12 für Datenübermittlungszwecke nach Artikel 9 Absatz 5 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 14 Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren ferner die entsprechenden Datensätze.“
>
> Artikel 18 Absatz 1 der Eurodac-II-Verordnung

Ergibt die Eurodac-Abfrage einen Treffer, der markiert ist, wird der Mitgliedstaat, der die Abfrage durchführt, feststellen, dass die Person bereits internationalen Schutz genießt. Daher ist das Dublin-Verfahren in diesen Fällen nicht anwendbar.

In Fällen, in denen der Eurodac-Treffer nicht markiert ist, es jedoch Hinweise darauf gibt, dass der Person möglicherweise internationaler Schutz gewährt wurde, kann ein Informationsersuchen gemäß Artikel 34 der Dublin-III-Verordnung übermittelt werden, um den Status der Person zu überprüfen.

Verpflichtung zur Wiederaufnahme eines Antragstellers zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz

Dublin-III-Verordnung
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b bis d

In Artikel 18 der Dublin-III-Verordnung sind die Pflichten des zuständigen Mitgliedstaats festgelegt. Der Mitgliedstaat, in dem zuvor ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, ist verpflichtet, den Antragsteller wiederaufzunehmen, wenn

- der Antrag der betreffenden Person geprüft wird und die betreffende Person einen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat oder sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b)
- der Antragsteller seinen Antrag in dem anderen Mitgliedstaat zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat einen neuen Antrag gestellt hat oder sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats aufhält (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c)
- der Antrag der betreffenden Person abgelehnt wurde und die betreffende Person einen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat oder sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d)

Nach Artikel 18 Absatz 2 prüft der nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a oder b zuständige Mitgliedstaat den Asylantrag oder schließt seine Prüfung ab. Der nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c zuständige Mitgliedstaat sollte dem Antragsteller Gelegenheit geben, entweder die Fortsetzung der Prüfung seines Asylantrags zu beantragen oder einen neuen Antrag in dem zuständigen Mitgliedstaat zu stellen. Darüber hinaus „stellt der zuständige Mitgliedstaat in den in den Anwendungsbereich von Absatz 1 Buchstabe d fallenden Fällen, in denen der Antrag nur in erster Instanz abgelehnt wurde, sicher, dass die betreffende Person die Möglichkeit hat oder hatte, einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2013/32/EU einzulegen“.

Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Antragstellers zur Durchführung des Dublin-Verfahrens

Dublin-III-Verordnung
Artikel 20 Absatz 5

Im Allgemeinen besteht das Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens darin, den zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen und den Antragsteller in diesen Mitgliedstaat zu überstellen, damit der Asylantrag geprüft werden kann. Das Wiederaufnahmeverfahren ist jedoch auch in Fällen anwendbar, in denen sich der Antragsteller „ohne Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat aufhält oder einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, nachdem er seinen ersten, in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Antrag während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zurückgezogen hat“ (Artikel 20 Absatz 5). In diesen besonderen Fällen sollte der Antragsteller von dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Antrag zuerst gestellt und dann zurückgezogen hat, wiederaufgenommen werden, damit dieser Mitgliedstaat das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats abschließen kann.

Beweismittel im Wiederaufnahmeverfahren

Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats läuft in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde (Artikel 20 Absatz 5), und der Antrag wird geprüft oder wurde zuvor gestellt (Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b, c und d).

Der Antrag wird geprüft oder wurde früher eingereicht (Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b, c und d)	Das Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats läuft derzeit (Artikel 20 Absatz 5)
Positives Ergebnis seitens Eurodac	Positives Ergebnis seitens Eurodac
Vom Antragsteller ausgestelltes Formular	Vom Antragsteller ausgestelltes Formular
Amtliches Protokoll	Amtliches Protokoll
Fingerabdrücke, die bei der Stellung eines Antrags abgenommen wurden	Fingerabdrücke, die bei der Stellung eines Antrags abgenommen wurden
Auszüge aus den Registern und entsprechenden Dateien	Auszüge aus den Registern und entsprechenden Dateien
Schriftlicher Bericht der Behörden, mit dem die Antragstellung bestätigt wird	Schriftlicher Bericht der Behörden, mit dem die Antragstellung bestätigt wird

Positives Ergebnis seitens Eurodac

Ein unstrittiger Beweis bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung ist ein positives Ergebnis (Treffer) in der Eurodac-Datenbank. Erfährt ein Sachbearbeiter von einem Treffer bei einem Datenabgleich in der Eurodac-Datenbank, ist klar, dass die Person in der Vergangenheit einen möglicherweise relevanten Kontakt mit einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats hatte. Die Übereinstimmung kann auf einen früheren Asylantrag (Kategorie 1) in einem anderen Mitgliedstaat hinweisen. Der Sachbearbeiter muss alle Elemente eines Eurodac-Suchergebnisses berücksichtigen. Weist ein Treffer auf einen früheren Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat hin, so wird das Eurodac-Suchergebnis dem Wiederaufnahmegesuch beigefügt (Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b bis d oder Artikel 20 Absatz 5).

Vom Antragsteller eingereichtes Formular (Antragsformular)

Während des Gesprächs kann ein Antragsteller eine Kopie eines in einem anderen Mitgliedstaat eingereichten Antragsformulars vorlegen. Eine solche Kopie kann als Nachweis dafür verwendet werden, dass die Person schon früher internationalen Schutz beantragt hat, und ein Sachbearbeiter übermittelt dann ein Gesuch um Wiederaufnahme.

Amtliches Protokoll

Liegt ein von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats erstelltes amtliches Protokoll wie beispielsweise ein Registrierungsformular, eine Entscheidung usw. vor, verfügt der Sachbearbeiter über Beweise für die Einreichung eines früheren Antrags auf internationalen Schutz.

Fingerabdrücke, die bei der Stellung eines Antrags abgenommen wurden

Wenn kein Eurodac-Treffer vorliegt, der Sachbearbeiter jedoch Grund zu der Annahme hat, dass eine Person zuvor in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt hat, können die im Zusammenhang mit dem Antrag abgenommenen Fingerabdrücke dem Wiederaufnahmegesuch beigefügt werden. Ist die Situation unklar, kann vor einem solchen Ersuchen ein Auskunftsersuchen nach Artikel 34 der Dublin-III-Verordnung gestellt werden. Wenn die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats über die Fingerabdrücke der Person verfügen, können sie die erforderlichen Überprüfungen vornehmen und je nach Ergebnis die Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung anwenden.

Auszüge aus dem Ausländerregister bzw. den entsprechenden Registern

Offizielle Dokumente, aus denen Informationen über frühere Anträge hervorgehen, können auch als Nachweis dafür verwendet werden, dass die betreffende Person in einem anderen Mitgliedstaat entweder ein laufendes oder ein abgeschlossenes Asylverfahren durchlaufen hat. In solchen Fällen kann auf dieser Grundlage ein Wiederaufnahmegesuch übermittelt werden.

Schriftlicher Bericht der Behörden, mit dem die Antragstellung bestätigt wird

Hat ein Sachbearbeiter auf der Grundlage der Aussagen des Antragstellers während des persönlichen Gesprächs Zweifel daran, dass der Antragsteller zuvor in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt hat, so kann ein Ersuchen auf der Grundlage von Artikel 34 um Auskunft über die Person gerichtet werden: Hat sie Schutz beantragt, wurde über den Antrag schon endgültig entschieden, usw. Eine Antwort der ersuchten Behörden, die den vorherigen Asylantrag bestätigt, kann als Nachweis dafür verwendet werden, auf welcher Grundlage ein Wiederaufnahmegesuch übermittelt werden sollte.

Indizien im Wiederaufnahmeverfahren

Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats läuft in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde (Artikel 20 Absatz 5), und der Antrag wird geprüft oder wurde früher gestellt (Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b, c und d).

Der Antrag wird geprüft oder wurde früher eingereicht (Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b, c und d)	**Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats läuft in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde (Artikel 20 Absatz 5)**
Überprüfbare Aussagen des Antragstellers	Überprüfbare Aussagen des Antragstellers
Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR	Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat	Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat
	Berichte/Bestätigung durch Familienangehörige, Mitreisende

Ausführliche und nachprüfbare Angaben des Antragstellers

Während des persönlichen Gesprächs kann der Antragsteller Angaben zu seinem früheren Asylantrag machen. Zu Themen, die während des Gesprächs erörtert werden sollten, um relevante Informationen über die Reiseroute, einem früheren Asylverfahren usw. zu sammeln, siehe Bereiche, die während des Gesprächs erörtert werden sollten: Einreise, Aufenthalt und früherer Antrag.

Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR

Die Mitgliedstaaten können die von internationalen Organisationen bereitgestellten Informationen heranziehen. Berichte oder die Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation können das Ersuchen weiter unterstützen. Der ersuchte Mitgliedstaat sollte diese Unterlagen berücksichtigen und die entsprechende Überprüfung/Recherche durchführen.

Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende

Kohärente, nachprüfbare und hinreichend detaillierte Aussagen über die Reiseroute des Antragstellers können ebenfalls Anträge unterstützen und die Aussagen des Antragstellers untermauern.

Übertragung der Zuständigkeit – Ausreise aus dem Hoheitsgebiet und Rückführungen [zurück zur Checkliste]

Dublin-III-Verordnung
Artikel 2 Buchstabe l, Artikel 19 Absätze 1 bis 3 und Artikel 20 Absatz 5

Übertragung der Zuständigkeit (Artikel 19 Absätze 1, 2 und 3)

Artikel 19 der Dublin-III-Verordnung sieht vor, dass die Zuständigkeit unter bestimmten Bedingungen übertragen werden kann. Entweder der ersuchte Mitgliedstaat oder der Antragsteller kann – gemäß dem Urteil des EuGH vom 7. Juni 2016, *George Karim gegen Migrationsverkert* (Schweden) ([5]) – diese Klausel in Anspruch nehmen und entsprechende Beweise oder Indizien vorlegen. In diesem Fall wird der ersuchte Mitgliedstaat ersucht, festzustellen, dass die Bedingungen für die Übertragung erfüllt sind oder die Zuständigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen wurde. Der ersuchende Mitgliedstaat muss die entsprechenden Informationen umfassend prüfen.

Artikel 19 Absatz 1 besagt: Erteilt ein Mitgliedstaat dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel, so obliegen diesem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 1.

Artikel 19 Absatz 2, auch bekannt als die **„Drei-Monats-Regel“**, besagt Folgendes:

> „Die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 1 erlöschen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nachweisen kann, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d, um dessen/deren Aufnahme oder Wiederaufnahme er ersucht wurde, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, es sei denn, die betreffende Person ist im Besitz eines vom zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels.“

Artikel 19 Absatz 3, auch bekannt als die „**Rückführungsregel**“, sieht Folgendes vor:

> „Die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben c und d erlöschen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nachweisen kann, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d, um dessen/deren Wiederaufnahme er ersucht wurde, nach Rücknahme oder Ablehnung des Antrags das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung verlassen hat.“

Auch in Artikel 20 Absatz 5 sind Vorschriften für die Übertragung der Zuständigkeit festgelegt. Wie schon in Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Antragstellers zur Durchführung des Dublin-Verfahrens dargelegt, ist der Mitgliedstaat in besonderen Fällen verpflichtet, einen Antragsteller wiederaufzunehmen, damit das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats abgeschlossen werden kann. Kann der um Wiederaufnahme ersuchte Mitgliedstaat die Übertragung der Zuständigkeit gemäß Artikel 19 Absatz 1 oder Artikel 19 Absatz 2 feststellen, erlischt die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Antragstellers.

Anhang II der Durchführungsverordnung enthält das folgende Verzeichnis von Beweisen und Indizien im Fall der Übertragung der Zuständigkeit nach Artikel 19 Absätze 2 und 3 oder Artikel 20 Absatz 5.

([5]) EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016, *George Karim gegen Migrationsverkert*, C-155/15.

Beweise bei Übertragung der Zuständigkeit – Artikel 19 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 5

Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 19 Absatz 2)

- Ausreisestempel
- Auszüge aus Registern des Drittstaates (Aufenthaltsnachweis)
- Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Ausreise oder Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann
- Bericht/Bestätigung seitens des Mitgliedstaats, von dem aus der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat
- Stempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Drittstaates unter Berücksichtigung der Reiseroute des Antragstellers sowie des Datums des Grenzübertritts
- Fingerabdrücke, wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben

Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 20 Absatz 5 und Artikel 19 Absatz 2)

- Ausreisestempel
- Auszüge aus Registern des Drittstaates (Aufenthaltsnachweis)
- Stempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Drittstaates unter Berücksichtigung der Reiseroute des Antragstellers sowie des Datums des Grenzübertritts
- Fingerabdrücke, wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben
- Amtliche Bescheinigung über die tatsächliche Rückführung des Ausländers

Rückführung aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 19 Absatz 3)

- Amtliche Bescheinigung über die tatsächliche Rückführung des Ausländers
- Ausreisestempel
- Bestätigung der Angaben über die Rückführung durch den Drittstaat

Ausreisestempel

Ein Ausreisestempel im Reisepass ist in vielen Fällen ein Beweis. Bei der Prüfung der Kriterien für die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt sollte der Sachbearbeiter prüfen, ob im Reisepass Ausreisestempel enthalten sind.

Auszüge aus den Registern des Drittstaates

Amtliche Dokumente wie Auszüge aus den Registern des Drittstaates, Dateien, aus denen Informationen über den Aufenthalt in einem Drittstaat hervorgehen, oder amtliche Dokumente, die die entsprechenden Aussagen des Antragstellers untermauern, können als Beweis für die Übertragung der Zuständigkeit verwendet werden.

Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Ausreise oder Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann

Fahrausweise (Flugzeug, Zug, Bus usw.), mit denen die Ausreise aus einem Mitgliedstaat oder Drittstaat oder die Einreise an einer Außengrenze förmlich festgestellt werden kann, sind Beweise und sollten von einem Sachbearbeiter bei der Prüfung der Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Berichte/Bestätigung des Mitgliedstaats, von dem aus der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat

Eine Bestätigung des Mitgliedstaats, von dem aus der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat, ist ein Beweis. Liegt eine solche Bestätigung bereits vor oder wird sie nach Rücksprache mit dem anderen Mitgliedstaat verfügbar, kann sie die Übertragung der Zuständigkeit beweisen.

Amtliche Bescheinigung über die tatsächliche Rückführung des Ausländers

Eine Bestätigung des Mitgliedstaats, der die betreffende Person erfolgreich rückgeführt hat, gilt als Beweis. Liegt eine solche Bestätigung bereits vor oder wird sie nach Rücksprache mit dem anderen Mitgliedstaat verfügbar, kann sie die Übertragung der Zuständigkeit stützen.

Bestätigung der Angaben über die Rückführung durch den Drittstaat

Die Bestätigung des Drittstaates, in den die betreffende Person ausgewiesen oder rückgeführt wurde, stellt ein Beweismittel dar. Liegt eine solche Bestätigung bereits vor oder wird sie während des Dublin-Verfahrens verfügbar, kann ein solcher Beweis die Übertragung der Zuständigkeit stützen.

(Ausreise-)Stempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Drittstaates unter Berücksichtigung der Reiseroute des Antragstellers sowie des Datums des Grenzübertritts

Ein Stempel im Reisepass ist in vielen Fällen ein Beweis. Wurde der Stempel von einem an einen Mitgliedstaat angrenzenden Staat angebracht, so sollte der Sachbearbeiter das Datum des Grenzübertritts prüfen und die Reiseroute des Antragstellers berücksichtigen. Erfolgte die Einreise über die Außengrenze nach dem Datum des Ausreisestempels in einem Reisepass und war die Einreise nicht gestattet, so gilt der Ausreisestempel als Nachweis für die illegale Einreise.

Fingerabdrücke

Fingerabdrücke können je nach den Umständen, unter denen sie abgenommen wurden, als Beweise oder Indizien dienen. Werden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenze oder im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz abgenommen, so haben die Fingerabdrücke Beweiskraft. Dem Ersuchen beigefügte Fingerabdrücke helfen dem ersuchten Mitgliedstaat bei der Abfrage der nationalen Datenbank, um die betreffende Person zu identifizieren.

Indizien bei Übertragung der Zuständigkeit – Artikel 19 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 5

Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 19 Absatz 2)	Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 20 Absatz 5 und Artikel 19 Absatz 2)	Rückführung aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 19 Absatz 3)
Ausführliche und nachprüfbare Angaben des Antragstellers	Ausführliche und nachprüfbare Angaben des Antragstellers	Überprüfbare Aussagen des Antragstellers
Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR	Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR	Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende	Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende	Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende
Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat	Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat	Ausreisestempel, wenn der betreffende Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten verlassen hat
Ausreisestempel, wenn der betreffende Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten verlassen hat	Ausreisestempel, wenn der betreffende Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten verlassen hat	Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben
Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben	Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben	Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten für öffentliche oder private Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt; Daten, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Dienste eines Schleusers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat, oder sonstige Indizien gleicher Art
Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten für öffentliche oder private Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt; Daten, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat, oder sonstige Indizien gleicher Art	Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten für öffentliche oder private Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt; Daten, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat, oder sonstige Indizien gleicher Art	

Ausführliche und nachprüfbare Angaben des Antragstellers

Detaillierte und nachprüfbare Angaben zu den Umständen der Einreise oder des Aufenthalts außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten, die überprüfbar sind, könnten als Indizien dienen. Im Verlauf des persönlichen Gesprächs kann der Antragsteller Angaben über seinen Aufenthalt in einem Drittstaat machen, über einen früheren Asylantrag usw. Zu Themen, die während des Gesprächs erörtert werden sollten, um relevante Informationen über die Reiseroute, einen früheren Asylantrag und für eine potenzielle Übertragung der Zuständigkeit relevante Informationen zu sammeln, siehe Bereiche, die während des Gespräche erörtert werden sollten: Einreise, Aufenthalt und früherer Antrag.

Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR

Die Mitgliedstaaten können die von internationalen Organisationen bereitgestellten Informationen zur Unterstützung ihrer Ersuchen heranziehen. Berichte oder die Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation können das Ersuchen weiter unterstützen. Der ersuchte Mitgliedstaat berücksichtigt diese Unterlagen und führt die entsprechende Überprüfung/Recherche durch.

Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende

Kohärente, nachprüfbare und hinreichend detaillierte Aussagen über die Reiseroute des Antragstellers können ebenfalls Anträge unterstützen und die Aussagen des Antragstellers untermauern.

Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat

Kann ein anderer Mitgliedstaat (nicht derjenige, von dem aus der Antragsteller das Hoheitsgebiet verlassen hat) einen Bericht vorlegen oder die Angaben über die Ausreise der Person aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestätigen, so können diese Angaben als Indizien betrachtet werden.

Ausreisestempel

Bei der Prüfung der Kriterien für die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt sollte der Sachbearbeiter prüfen, ob im Reisepass Ausreisestempel enthalten sind. Wurde der Stempel von einem an einen Mitgliedstaat angrenzenden Staat angebracht, so sollte der Sachbearbeiter das Datum des Grenzübertritts prüfen und die Reiseroute des Antragstellers berücksichtigen. Der Sachbearbeiter muss auch prüfen, welchen Zeitraum der Antragsteller außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten verbracht hat.

Fingerabdrücke

Fingerabdrücke können je nach den Umständen, unter denen sie abgenommen wurden, als Beweise oder Indizien dienen. Werden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenze oder im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz abgenommen, so haben die Fingerabdrücke Beweiskraft. Dem Ersuchen beigefügte Fingerabdrücke helfen dem ersuchten Mitgliedstaat bei der Abfrage der nationalen Datenbank, um die betreffende Person zu identifizieren.

Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten usw.

Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten für öffentliche oder private Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt; Daten, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Dienste eines Reisebüros in Anspruch genommen hat, oder sonstige Indizien gleicher Art, sowie Informationen, aus denen hervorgeht, dass die Person die Dienste eines Schleppers in Anspruch genommen hat.

Gibt der Antragsteller an, dass er aus einem Drittstaat in das Land eingereist ist oder sich länger als fünf Monate in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat, so kann der Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat oder der Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durch die genannten Dokumente, die Indizien darstellen, belegt werden. Ist der Antragsteller im Besitz eines der oben genannten Elemente, so können diese Fahrausweise, Karten usw. die Aussagen des Antragstellers über seinen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat untermauern und als Beweis für das Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch dienen.

Sonstige Beweismittel

Bei der Prüfung des Falls kann der Sachbearbeiter andere Beweismittel zur Überprüfung der Aufenthaltsdauer einer Person in einem Drittstaat heranziehen: Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten für öffentliche oder private Einrichtungen, Terminkarten für Ärzte, Zahnärzte, Informationen darüber, dass der Antragsteller die Dienste eines Reisebüros oder eines Schleppers in Anspruch genommen hat. Diese Art von Beweisen kann verwendet werden, wenn sie den Aussagen des Antragstellers und den während des persönlichen Gesprächs gemachten Angaben zu seiner Reiseroute, seinem Aufenthaltsort usw. entsprechen.

Besondere Erwägungen zu Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung [zurück zur Checkliste]

Dublin-III-Verordnung
Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz, Artikel 17 Absatz 1

Der ersuchende Mitgliedstaat hat zu prüfen, ob die Überstellung in den ersuchten Mitgliedstaat erfolgen kann.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Dublin-III-Verordnung kann eine Überstellung nicht erfolgen, wenn „es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen". In seinem Urteil vom 16. Februar 2017 in der Rechtssache *C. K. u. a. gegen Republika Slovenija* ([6]) (nachstehend *C. K. u. a.*) stellte der EuGH klar, dass der Ausschluss jeder Überstellung nicht nur für Fälle **„systemischer Schwachstellen"** gilt, sondern auch, wenn die Überstellung als solche nachweislich für die betroffene Person die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta mit sich brächte. Darüber hinaus kann der Mitgliedstaat vor der Überstellung stets von der Ermessensklausel Gebrauch machen, wenn sich herausstellt, dass Gründe dafür vorliegen, einen Antragsteller nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen. Zum Beispiel familiäre Bindungen, die im derzeitigen Mitgliedstaat festgestellt wurden, Gesundheitsprobleme usw., bei denen keine Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 4 der Charta besteht. Die Anwendung der **„Souveränitätsklausel"** in derartigen Fällen kann auch nationalen Leitlinien unterliegen.

Würdigung der Beweise

Wie der EuGH in *C. K. u. a.* festgestellt hat, sollten die Behörden der Mitgliedstaaten im Falle einer tatsächlichen und vorhersehbaren Gefahr einer gegen Artikel 4 der Charta oder Artikel 3 EMRK verstoßenden Behandlung die Überstellung nicht vornehmen.

In *C. K. u. a.* betrachtete der EuGH die besondere Gesundheitssituation, die einen Bezug zu Artikel 4 der Charta aufweist, wenn „eine besonders schwere psychische oder physische Erkrankung zu einer tatsächlichen und erwiesenen Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands führen würde, die Überstellung eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen würde" (Rn. 74).

Die jeweiligen Beweisstandards und die möglichen Auswirkungen des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens wurden vom EuGH noch nicht vollständig geklärt. Im Urteil *C. K. u. a.* machte der EuGH deutlich, dass gegenseitiges Vertrauen möglicherweise am absoluten Schutz nach Artikel 3 EMRK oder Artikel 4 der Charta nichts ändert. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sowohl der EuGH als auch der EGMR die Latte recht hoch legen, wenn es um die konkrete Frage geht, welches die **„systemischen Schwachstellen"** oder eine **„tatsächliche und vorhersehbare Gefahr"** einer gegen Artikel 4 der Charta und Artikel 3 EMRK verstoßenden Behandlung sind/ist. Aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *N. S.* geht hervor, dass das gegenseitige Vertrauen nicht in jedem Dublin-Verfahren durch eine systematische Prüfung der Frage beeinträchtigt werden sollte, ob der zuständige Mitgliedstaat alle seine Verpflichtungen im Rahmen des GEAS einhält. Aus der Rechtsprechung des EGMR geht auch hervor, dass eine tatsächliche Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nur dann besteht, wenn in dem zuständigen Mitgliedstaat sehr schwerwiegende Situationen vorliegen (siehe insbesondere EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* ([7]), Rn. 252, 263 und 249).

([6]) EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, *C. K. u. a. gegen Republika Slovenija*, C-578/16 PPU.

([7]) EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, Nr. 30696/09, Rn. 252, 263 und 249.

In diesem Zusammenhang sind folgende Urteile besonders wichtig: EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 in den verbundenen Rechtssachen *N. S. u. a. und M. E. u. a.* ([8]); EuGH, Urteil vom 19. März 2019, *Abubacarr Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland* ([9]); EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* ([10]); EGMR, Urteil vom 4. November 2014, *Tarakhel gegen Schweiz* ([11]).

Folglich kann ein Verstoß gegen Artikel 4 der Charta (bzw. Artikel 3 EMRK) vorliegen, insbesondere dann, wenn in dem zuständigen Mitgliedstaat kein Zugang zum Asylverfahren besteht oder wenn die (individuellen) Aufnahmebedingungen einen solchen Verstoß darstellen, einschließlich der Gefahr, bei der Ankunft willkürlich in Haft genommen zu werden, oder wenn der Antragsteller einer erheblichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta ausgesetzt wäre.

Insbesondere in Fällen, die Familien oder schutzbedürftige Personen betreffen, könnte es erforderlich sein, von den Behörden des ersuchten Mitgliedstaats spezifische individuelle Zusicherungen einzuholen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass eine Überstellung in diesen Mitgliedstaat ohne solche Garantien die Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 4 der Charta mit sich bringen könnte. Der Sachbearbeiter muss unter Umständen die Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat, in den der Antragsteller überstellt wird, einzeln beurteilen. In einer solchen Situation kann deshalb eine Überstellungsentscheidung nach der Dublin-Verordnung durch die bloße Abwesenheit dieser Garantie rechtswidrig sein und vom Antragsteller angefochten werden. Bei der individuellen Prüfung müssen diese Zusicherungen von den Überstellungsmodalitäten und der jeweiligen Verpflichtung zum Datenaustausch vor der Überstellung gemäß den Artikeln 31 und 32 der Dublin-III-Verordnung sowie von anderen Menschenrechtsverletzungen während des Überstellungsverfahrens unterschieden werden.

([8]) EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, *N. S. u. a. gegen Secretary of State for the Home Department und M. E. u. a. gegen Refugee Applications Commissioner and Minister for Justice, Equality and Law Reform*, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10.

([9]) EuGH, Urteil vom 19. März 2019, *Abubacarr Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland*, Rechtssache C-163/17.

([10]) EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, Nr. 30696/09.

([11]) EGMR, Urteil vom 4. November 2014, *Tarakhel gegen Schweiz, Nr.* 29217/12.

Anhang I – Bereiche, die während des Gesprächs erörtert werden sollten: familiäre Bindungen

Themen, die während des Gesprächs im Bereich Einheit der Familie erörtert werden sollten
Die nachstehend aufgeführten Punkte sollen dem Sachbearbeiter nicht vorgeben, wie er Fragen stellen oder formulieren sollte, sondern sind vielmehr als Hinweise darauf gedacht, welche Fragen je nach den besonderen Umständen des Antrags erörtert werden müssen, damit die für die Bestimmung der Zuständigkeit erforderlichen Informationen erlangt werden.
Erörterung und Feststellung familiärer Bindungen
☐ Die Anwesenheit von Familienangehörigen oder Verwandten in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ☐ Die personenbezogenen Daten des/der Familienangehörigen/Verwandten ☐ Sonstige Daten des/der Familienangehörigen/Verwandten in Bezug auf die derzeitige Unterkunft (z. B. Kontaktdaten) ☐ Wie sind der Antragsteller und die Familienangehörigen/Verwandten miteinander verwandt? ☐ Wenn es in dem Fall einen Ehegatten gibt, Angaben dazu, wie diese Beziehung begründet wurde (wann, wo, wie) ☐ Bei Verwandten sollte die Abhängigkeit geprüft werden (siehe unten) ☐ Der Status des/der Familienangehörigen/Verwandten in dem anderen Mitgliedstaat ☐ Die Umstände, unter denen sie getrennt wurden ☐ Informationen über den Kontakt zwischen dem Antragsteller und dem/den anderen Angehörige(n), insbesondere seit ihrer Trennung ☐ Alle Belege im Zusammenhang mit der familiären Bindung ☐ Schriftliche Zustimmung der betroffenen Personen
Abhängigkeit
Die unter „familiäre Bindungen“ genannten Fragen müssen gegebenenfalls geprüft werden. Ferner ist zu prüfen, ob zwischen dem Antragsteller und einem oder mehreren Verwandten, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, irgendeine Abhängigkeit besteht. *Falls Abhängigkeit besteht, sammeln Sie Informationen zu folgenden Aspekten:*
☐ Wer genau ist/sind die abhängige(n) Person(en)? ☐ Die Ursache der Abhängigkeit ☐ Die Art der Abhängigkeit ☐ Die Art und Weise, in der die Person(en) abhängig ist/sind ☐ Wer versorgte den Antragsteller/die abhängige Person im Herkunftsland/am früheren gewöhnlichen Aufenthaltsort? ☐ Wer versorgte den Antragsteller/die abhängige Person während der Reise und im Zufluchtsland? ☐ Vor welchen Schwierigkeiten steht/stehen die abhängige(n) Person(en) im Alltag? Ist der Antragsteller in der Lage, den Verwandten zu versorgen, und wie? ☐ Wenn der Antragsteller die abhängige Person ist: Ist die andere Person in der Lage, den Antragsteller zu versorgen, und wie? ☐ Alle Belege im Zusammenhang mit der Pflegesituation, z. B. ärztliche Berichte, Dokumente, psychologische oder soziale Berichte ☐ Schriftliche Zustimmung der betroffenen Personen

Unbegleiteter Minderjähriger
☐ Alle Belege über die familiären Bindungen
☐ Alle Belege im Zusammenhang mit der Minderjährigkeit des Antragstellers, insbesondere wenn der Antragsteller kurz vor der Vollendung des 18. Lebensjahres steht (z. B. Ausweisdokument oder Geburtsurkunde)
☐ Angaben zur Art der Beziehung zwischen dem Minderjährigen und dem Verwandten im Herkunftsland (Tante, Onkel, Großmutter, Großvater)
☐ Fähigkeit des Verwandten, den Minderjährigen zu versorgen
☐ Das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen
☐ Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, dass der Minderjährige Opfer von Menschenhandel geworden ist oder werden könnte
☐ Ansichten des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife sowie seines kulturellen Hintergrunds
Ermessensklauseln: Souveränitätsklausel
☐ Einwände des Antragstellers gegen die Überstellung in ein Land, das möglicherweise der zuständige Mitgliedstaat ist. Die Einwände können sich auf persönliche Gründe (familiäre oder gesundheitliche Gründe) und/oder auf die allgemeine Situation im zuständigen Mitgliedstaat beziehen.
☐ Anwesenheit von Familienangehörigen im Mitgliedstaat, die (keinen) internationalen Schutz beantragt haben
☐ Begründung dieser Einwände
Ermessensklauseln: humanitäre Klausel
☐ Das Vorhandensein einer anderen, bisher noch nicht erörterten verwandtschaftlichen Beziehung in einem anderen Mitgliedstaat
☐ Die personenbezogenen Daten dieser Person(en)
☐ Sonstige Daten dieser Person(en) zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort (z. B. Anschrift)
☐ Genaue Art der Beziehung/des Kontakts zwischen dem Antragsteller und dieser/diesen Person(en) im Herkunftsland
☐ Der Status dieser Person(en) in dem anderen Mitgliedstaat
☐ Die Umstände, unter denen sie getrennt wurden
☐ Informationen über die Beziehung/den Kontakt zwischen dem Antragsteller und dieser/diesen Person(en) seit ihrer Trennung
☐ Gründe, aus denen sie zusammengeführt werden wollen
☐ Alle Belege
☐ Alle Belege, z. B. medizinische Unterlagen, Fotos, Fahrausweise für die Besuche der anderen Person beim Antragsteller
☐ Schriftliche Zustimmung beider Parteien

Anhang II – Bereiche, die während des Gesprächs erörtert werden sollten: Einreise, Aufenthalt und früherer Antrag

Während des Gesprächs zu erörternde Fragen in Bezug auf Aufenthalt, Visa, illegale Einreise und illegalen Aufenthalt, frühere Asylanträge, Übertragung der Zuständigkeit.

Die nachstehend aufgeführten Punkte sollen dem Sachbearbeiter nicht vorgeben, wie er Fragen stellen oder formulieren sollte, sondern sind vielmehr als Hinweise darauf gedacht, welche Fragen je nach den besonderen Umständen des Antrags erörtert werden müssen, damit die für die Bestimmung der Zuständigkeit erforderlichen Informationen erlangt werden.

Liegen keine förmlichen Beweise zur Untermauerung der Aussagen des Antragstellers vor, sollte der ersuchende Mitgliedstaat alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um mit detaillierten Fragen während des Gesprächs vollständige Aussagen über die Reiseroute zu erhalten.

Es ist sehr wichtig, am Ende des Gespräche die gesamte Reiseroute des Antragstellers zu kennen.

Reiseroute

Mit Blick auf die Reiseroute sammelt der Sachbearbeiter folgende Informationen:

- ☐ Alle einschlägigen Dokumente, über die der Antragsteller möglicherweise im Zusammenhang mit seiner Reise verfügt, und je nach Art der Reise (z. B. Reisepass, Flugzeugtickets, Bus- oder Bahnfahrkarten, Bordkarten)
- ☐ Wann und wo hat die Reise begonnen?
- ☐ Durch welche Länder ist der Antragsteller auf seinem Weg gereist?
- ☐ Welche Verkehrsmittel hat er benutzt und mit welchen Unterlagen? Hierzu gehören auch die Umstände von Abreise, Transit und Ankunft sowie die vom Antragsteller genutzten Verkehrsmittel.
- ☐ Wie wurde die Grenze überschritten?
- ☐ War er im Besitz von Dokumenten für den Grenzübertritt?
- ☐ Die Reisedaten. Häufig können Antragsteller nur mit Mühe die genauen Daten angeben, aber der zeitliche Rahmen stellt eine wichtige Information dar.
- ☐ Andere Personen, mit denen der Antragsteller möglicherweise gereist ist

Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat

- ☐ Dauer des Aufenthalts an jedem Ort/in jedem Land
- ☐ Status des Antragstellers in diesem/diesen Land/Ländern
- ☐ Hat die Person einen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gestellt?
- ☐ Wann und wo hat die Person internationalen Schutz beantragt?
- ☐ Genaue Beschreibung des Verfahrens
- ☐ Das Ergebnis dieses Antrags
- ☐ Alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Antrag

Dem Antragsteller ausgestellter Aufenthaltstitel
☐ Wurde dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis erteilt?
☐ Welche(r) Mitgliedstaat(en) hat/haben den Aufenthaltstitel ausgestellt?
☐ Wann wurde der Aufenthaltstitel ausgestellt?
☐ Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels
☐ Art der Aufenthaltserlaubnis
☐ Die Zeit zwischen dem Ablaufdatum des Aufenthaltstitels und dem Antrag auf internationalen Schutz
☐ Aus welchem Grund wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt?
Visum für den Antragsteller
☐ Wurde dem Antragsteller ein Visum erteilt?
☐ Welcher Mitgliedstaat hat das Visum erteilt?
☐ Wurde das Visum von einem Mitgliedstaat im Namen eines anderen Mitgliedstaats erteilt?
☐ Wann wurde das Visum erteilt?
☐ Gültigkeitsdauer des Visums
☐ Art des erteilten Visums
☐ Hat die Person es genutzt, um in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen/sich dort aufzuhalten?
☐ Die Zeit zwischen dem Ablaufdatum des Visums und dem Antrag auf internationalen Schutz
☐ Wurde dem Antragsteller eine andere Art von Visum erteilt?
Übertragung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats
☐ Hat die Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen?
☐ Dauer des Aufenthalts außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten
☐ Datum der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten
☐ Bestimmungsland (Herkunftsland oder anderes Land)
☐ Verkehrsmittel
☐ Dauer des Aufenthalts im Drittstaat
☐ Warum hat der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen?
☐ Kann der Antragsteller Belege vorlegen?
☐ Umstände der Reise; ist er allein gereist oder wurde die Reise von einem anderen Mitgliedstaat organisiert?

Anhang III – Zusammenfassende Tabellen zum Verzeichnis der Beweise und Indizien – Einheit der Familie

Beweise	Unbegleiteter Minderjähriger (Artikel 8)	Familienangehörige, die Begünstigte internationalen Schutzes sind (Artikel 9)	Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben (Artikel 10)
Schriftliche Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat	✓	✓	✓
Auszug aus den Registern	✓	✓	✓
Aufenthaltserlaubnis des Familienangehörigen	✓	✓	
Befristete Aufenthaltserlaubnis des Familienangehörigen			✓
Dokument zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses (soweit verfügbar)	✓	✓	✓
Ersatzweise und erforderlichenfalls DNA-Analyse oder Bluttest	✓		✓
Zustimmung der Betroffenen		✓	✓

Indizien	Unbegleiteter Minderjähriger (Artikel 8)	Familienangehörige, die Begünstigte internationalen Schutzes sind (Artikel 9)	Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben (Artikel 10)
Nachprüfbare Angaben des Antragstellers	✓	✓	✓
Erklärungen der beteiligten Familienangehörigen	✓		
Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR	✓	✓	✓

Anhang IV – Zusammenfassende Tabellen zum Verzeichnis der Beweise und Indizien – Aufenthalt, Visum, illegale Einreise und Aufenthalt von mindestens fünf Monaten/legale Einreise

Beweise	Gültige oder abgelaufene Aufenthalts-titel (Artikel 12 Absätze 1, 3 und 4)	Gültiges oder abgelaufenes Visum (Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4)	Illegale Einreise (Artikel 13 Absatz 1)	Aufenthalt in einem Mitgliedstaat für mindestens fünf Monate (Artikel 13 Absatz 2)	Legale Einreise in das Hoheits-gebiet über eine Außen-grenze (Artikel 14)
Aufenthaltstitel (gültig oder abgelaufen)	✓				
Visum (gültig oder abgelaufen)		✓			
Auszug aus dem Ausländerregister bzw. den entsprechenden Registern	✓	✓			
Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat	✓				
Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der das Visum ausgestellt hat		✓			
Vom VIS übermittelte positive Übereinstimmung (Treffer)		✓			
Einreisestempel (oder ähnliche Vermerke) in einem Pass oder in einem falschen/gefälschten Pass			✓		✓
Ausreisestempel eines an einen MS angrenzenden Landes oder Ausreisestempel des MS			✓		✓
Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann			✓		✓
Während der Prüfung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erteilte Aufenthaltserlaubnis				✓	
Wirkungslos gebliebene Ausreiseaufforderungen oder Rückführungsanordnungen, die im Abstand von fünf Monaten oder mehr erfolgt sind				✓	
Auszüge aus den Aufzeichnungen von Krankenhäusern, Gefängnissen, Haftanstalten				✓	
Treffer bei Eurodac (Kategorie 2) oder Fingerabdrücke im Zusammenhang mit illegaler Einreise			✓		

Indizien	**Gültige oder abgelaufene Aufenthalts-titel (Artikel 12 Absätze 1, 3 und 4)**	**Gültiges oder abgelaufenes Visum (Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4)**	**Illegale Einreise (Artikel 13 Absatz 1)**	**Aufenthalt in einem Mitgliedstaat für mindestens fünf Monate (Artikel 13 Absatz 2)**	**Legale Einreise in das Hoheits-gebiet über eine Außen-grenze (Artikel 14)**
Ausführliche und nachprüfbare Angaben des Antragstellers	✓	✓	✓	✓	✓
Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR	✓	✓	✓	✓	✓
Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der die Aufenthaltserlaubnis oder das Visum nicht erteilt hat	✓	✓			
Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.	✓	✓	✓	✓	✓
Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat			✓		✓
Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine Nichtregierungsorganisation (z. B. eine Organisation, die Unterkunft für Bedürftige bereitstellt)				✓	
Fingerabdrücke, außer beim Überschreiten der Außengrenze			✓	✓	✓
Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten, Terminkarten, Informationen über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder andere Indizien gleicher Art usw.			✓	✓	✓

Anhang V – Zusammenfassende Tabellen zum Verzeichnis der Beweise und Indizien – Frühere Anträge auf internationalen Schutz, Ausreise aus dem Hoheitsgebiet und Rückführungen

Beweise	Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 5)	Rückführung aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 19 Absatz 3)	Frühere Asylanträge (Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b, c und d, Artikel 20 Absatz 5)
Ausreisestempel	✓	✓	
Auszug aus Registern des Drittstaates (Aufenthaltsnachweis)	✓		
Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Ausreise oder Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann	✓		
Bericht/Bestätigung des Mitgliedstaats, von dem aus der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat	✓		
Ausreisestempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Drittstaats	✓		
Einreisestempel (oder entsprechender Vermerk) im Reisedokument	✓		
Treffer bei Eurodac (Kategorie 1) oder Fingerabdrücke im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz			✓
Fingerabdrücke, die bei der Stellung eines Antrags abgenommen wurden			✓
Vom Antragsteller vorgelegtes Formular			✓
Amtliches Protokoll			✓
Auszug aus den Registern und entsprechenden Dateien			✓
Schriftlicher Bericht der Behörden, mit dem die Antragstellung bestätigt wird			✓
Amtliche Bescheinigung über die tatsächliche Rückführung des Ausländers	✓	✓	
Bestätigung der Angaben über die Rückführung durch den Drittstaat		✓	

Indizien	Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 5)	Rückführung aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 19 Absatz 3)	Früherer Asylantrag (Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b, c und d, Artikel 20 Absatz 5)
Ausführliche und nachprüfbare Angaben des Antragstellers	✓	✓	✓
Bericht/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR	✓	✓	✓
Bericht/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat	✓		✓
Bericht/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende	✓	✓	✓
Ausreisestempel, wenn der betreffende Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten verlassen hat	✓	✓	
Fingerabdrücke, außer beim Überschreiten der Außengrenze	✓	✓	
Fahrausweise, Hotelrechnungen, Eintrittskarten, Terminkarten, Informationen über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder andere Indizien gleicher Art usw.	✓	✓	

FUNDSTELLEN

► *Verweise auf Rechtsvorschriften, einschlägige Rechtsprechung und weitere Quellen*

Rechtsverweise und einschlägige Rechtsprechung

Dieser Überblick über Rechtsverweise und Rechtsprechung ist nicht als erschöpfendes Nachschlagewerk gedacht. Er soll dem Sachbearbeiter mit einer Auflistung der wichtigsten Bestimmungen und Urteile lediglich praktische Hilfestellung bieten. Entscheidungen über die Anwendung der Dublin-II-Verordnung, die bereits in der Dublin-III-Verordnung kodifiziert sind, sind nicht Teil dieses Überblicks.

Die nachstehenden Verweise sind nach Themen geordnet. Wenn möglich, wird zur besseren Verständlichkeit auf die Rechtsprechung und auf weitere Rechtsinstrumente über Hyperlinks verwiesen.

Rechtsrahmen und Anwendungsbereich des Dublin-Systems

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Dublin-III-Verordnung **Durchführungs-verordnung** **Eurodac-II-Verordnung**	Zur raschen Bestimmung der Zuständigkeit/zum wirksamen Zugang zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes: • **EuGH**, Urteil vom 16. Februar 2017, *C. K. u. a. gegen Republika Slovenija,* C-578/16 PPU Wirksamer Zugang zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes (keine ausdrückliche Entscheidung über die Prüfung der Begründetheit des Antrags erforderlich): • **EuGH**, Urteil vom 4. Oktober 2018, *Bahtiyar Fathi gegen Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite*, C-56/17 Zum Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung: Das Wiederaufnahmeverfahren gilt nicht für Begünstigte internationalen Schutzes: • **EuGH**, Beschluss des Gerichtshofs vom 5. April 2017, *Daher Muse Ahmed gegen Bundesrepublik Deutschland*, C-36/17 Die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat seine Absicht kundgetan hat, sich aus der Europäischen Union zurückzuziehen, verpflichtet den die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaat nicht, den Antrag auf internationalen Schutz selbst zu prüfen: • **EuGH**, Urteil vom 23. Januar 2019, *M.A. u. a. gegen The International Protection Appeals Tribunal and Others*, C-661/17
	Nationale Rechtsprechung
	Von den nationalen Behörden einzutragen

Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 8 bis 17 **Dublin-III-Verordnung**	Der Antragsteller kann sich auf die fehlerhafte Anwendung der Kriterien von Kapitel III der Dublin-III-Verordnung berufen: • **EuGH**, Urteil vom 7. Juni 2016, *Mehrdad Ghezelbash gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-63/15 Der Antragsteller kann auch einen Verstoß gegen die Vorschrift in Artikel 19 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung geltend machen: • **EuGH**, Urteil vom 7. Juni 2016, *George Karim gegen Migrationsverket*, C-155/15 Zur Bedeutung der Formulierung „Antragstellung" in Artikel 2 Buchstabe b der Dublin-III-Verordnung und zum Beginn der Fristen in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung: • **EuGH**, Urteil vom 26. Juli 2017, *Tsegezab Mengesteab gegen Bundesrepublik Deutschland*, C-670/16
	Nationale Rechtsprechung
	Von den nationalen Behörden einzutragen

Bereitstellung von Informationen

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 4 **Dublin-III-Verordnung**	Zum Versäumnis, Antragstellern ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, was einem Verstoß gegen Artikel 3 EMRK gleichkommt: • **EGMR**, Urteil vom 14. März 2017, *Ilias und Ahmed gegen Ungarn*, *Nr.* 47287/15 Die Mitgliedstaaten müssen über zuverlässige Mittel für die Kommunikation mit den Antragstellern verfügen: • **EGMR**, Urteil vom 21. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, *Nr.* 30696/09
	Nationale Rechtsprechung
	Von den nationalen Behörden einzutragen

Persönliche Anhörung

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 4 und 5 **Dublin-III-Verordnung** **Artikel 14 AVR**	Zur Verpflichtung zu einem persönlichen Gespräch vor einer Überstellungsentscheidung und zur Möglichkeit für den Antragsteller, weitere für die korrekte Bestimmung relevante Informationen vorzulegen: • **EuGH**, Urteil vom 7. Juni 2016, *Mehrdad Ghezelbash gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-63/15
	Nationale Rechtsprechung
	Von den nationalen Behörden einzutragen

Besondere Erwägungen in Bezug auf Personen mit besonderen Bedürfnissen – Minderjährige

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 24 AVR **Artikel 21 und 22 ABR** **Artikel 8, 16 und 17 der Dublin-III-Verordnung**	Zu Erwägungen vor der Überstellung – unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Überstellung eines schwer kranken Asylbewerbers in den für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaat: • **EuGH,** Urteil vom 16. Februar 2017, *C. K. u. a. gegen Republika Slovenija,* C-578/16 PPU Mitgliedstaaten können einem Drittstaatsangehörigen, der Elternteil eines Unionsbürgers ist, nicht einfach ein Aufenthaltsrecht verweigern, ohne eine umfassende Prüfung der Verletzung der materiellen Rechte des Kindes im Zusammenhang mit dem Unionsbürgerstatus vorzunehmen: • **EuGH**, Urteil vom 10. Mai 2017, *Chavez-Vilchez u. a. gegen Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank u. a.,* C-133/15 Wohl des Kindes und Ermessensklausel: • **EuGH**, Urteil vom 23. Januar 2019, *M.A. u. a. gegen The International Protection Appeals Tribunal u. a.,* C-661/17
	Nationale Rechtsprechung
	Von den nationalen Behörden einzutragen

Beweiswürdigung – Möglichkeit, Beweise zu erbringen und sicherzustellen, dass die Zuständigkeit korrekt bestimmt wird

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 22 Absätze 2 bis 5, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 34 **Dublin-III-Verordnung** **Anhang II, Anhang V der Durchführungs-verordnung**	Zum Anwendungsbereich von Rechtsbehelfen gegen eine Überstellungsentscheidung: Der Asylbewerber kann sich auf die fehlerhafte Anwendung der Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Kapitel III der Dublin-III-Verordnung berufen: • **EuGH**, Urteil vom 7. Juni 2016, *Mehrdad Ghezelbash gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie,* C-63/15 Zur Übertragung der Zuständigkeit: Der Asylbewerber hat das Recht, einen Verstoß gegen Artikel 19 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung geltend zu machen, wonach die Pflicht des betreffenden Mitgliedstaates zu seiner Wiederaufnahme erlischt, wenn er sich mindestens drei Monate außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats aufgehalten hat: • **EuGH**, Urteil vom 7. Juni 2016, *George Karim gegen Migrationsverket,* C-155/15 Zum Zeitpunkt der Antragstellung, Beginn des Bestimmungsverfahrens und Ablauf der Frist für das Aufnahmeersuchen: • **EuGH**, Urteil vom 26. Juli 2017, *Tsegezab Mengesteab gegen Bundesrepublik Deutschland*, C-670/16
	Nationale Rechtsprechung
	Von den nationalen Behörden einzutragen

Beweiswürdigung: Kriterien und sonstige Bestimmungen bezüglich der Einheit der Familie

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 8, 9, 10, 11, 16, 17 **Dublin-III-Verordnung**	Die Anwendung der Ermessensklausel von Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung ist bedingungslos. Die Behörde, die Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung anwendet, muss nicht die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zuständige Behörde sein. Gegen die Entscheidung, Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung nicht anzuwenden, muss kein Rechtsbehelf eingelegt werden können: • **EuGH**, Urteil vom 23. Januar 2019, *M.A. u. a. gegen The International Protection Appeals Tribunal u. a*, C-661/17 Generell gilt, dass Artikel 9 der Dublin-III-Verordnung in einer Wiederaufnahmesituation nicht anwendbar ist; in einer Situation jedoch wie der in Artikel 20 Absatz 5 der Dublin-III-Verordnung dargestellten, und sofern die betreffende Person unmittelbar nachweist, dass gemäß Artikel 9 der Dublin-III-Verordnung der Mitgliedstaat, in dem sie sich derzeit befindet, zuständig sein sollte, kann Artikel 9 der Dublin-III-Verordnung herangezogen werden: • **EuGH**, Urteil vom 2. April 2019, *Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie gegen H. und R.*, verbundene Rechtssachen C-582/17 und C-583/17
	Nationale Rechtsprechung
	Von den nationalen Behörden einzutragen

Dauer des Verfahrens

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 12, 13, 14 und 15, **Artikel 19 Absätze 1 bis 3, Artikel 20 Absatz 5** **Dublin-III-Verordnung**	Zur Verfahrensdauer: Der Mitgliedstaat, in dem sich die betreffende Person aufhält, muss von seinem Recht auf Prüfung des Antrags Gebrauch machen, da er kein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats anwenden darf, das unangemessen lange dauert: • **EuGH**, Urteil vom 21. Dezember 2011, *N. S. u. a. gegen Secretary of State for the Home Department*, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10 Zu Ersuchen um erneute Prüfung und Antwortfrist, Ablauf der Frist und Wirkung: • **EuGH,** Urteil vom 13. November 2018, *X und X gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, verbundene Rechtssachen C-47/17 und C-48/17 Zum Zeitpunkt des Beginns des Bestimmungsverfahrens und zur Antragstellung und den Fristen für die Antragstellung: • **EuGH**, Urteil vom 26. Juli 2017, *Tsegezab Mengesteab gegen Bundesrepublik Deutschland*, C-670/16 Eine Überstellungsentscheidung wird erst nach Annahme eines Überstellungsersuchens erlassen und zugestellt: • **EuGH**, Urteil vom 31. Mai 2018, *Adil Hassan gegen Préfet du Pas-de-Calais*, C-647/16 Die Verlängerung der Überstellungsfrist für flüchtige Antragsteller erfolgt, indem der zuständige Mitgliedstaat vor Ablauf der ursprünglichen Frist informiert wird: • **EuGH**, Urteil vom 19. März 2019, *Abubacarr Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland*, C-163/17
	Nationale Rechtsprechung
	Von den nationalen Behörden einzutragen

Beweiswürdigung: Kriterien für Einreise und Aufenthalt

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 12, 13, 14 und 15, **Artikel 19 Absätze 1 bis 3, Artikel 20 Absatz 5** **Dublin-III-Verordnung**	Zur ausnahmsweise aus humanitären Gründen erlaubten Einreise; zur Definition eines „Visums"; zur Definition des „illegalen Grenzübertritts"; zur Erteilung eines Visums und der illegalen Überquerung einer Außengrenze; das Datum der Einreichung eines Antrags entscheidet über die Anwendbarkeit von Artikel 13 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung; ein gegen eine Überstellungsentscheidung eingelegter Rechtsbehelf wirkt sich auf diesen Zeitraum nicht aus: • **EuGH,** Urteil vom 26. Juli 2017, *Kadija Jafari und Zainab Jafari gegen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, C-646/16 • **EuGH**, Urteil vom 26. Juli 2017, *A. S. gegen Republik Slowenien,* C-490/16
	Nationale Rechtsprechung
	Von den nationalen Behörden einzutragen

Beweiswürdigung: Frühere Asylanträge

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b bis d **Dublin-III-Verordnung**	Unabhängig von einem in dem ersuchten Mitgliedstaat anhängigen Rechtsbehelf muss ein Ersuchen stets rechtzeitig gestellt werden; ein zu einem früheren Zeitpunkt eingelegter Rechtsbehelf kann mit einem gleichzeitigen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung mit späterem Datum vorliegen (und fortgesetzt) werden; der ersuchte Mitgliedstaat muss nicht über frühere (anhängige) Rechtsbehelfe informiert werden; die Übergabe eines Antragstellers aufgrund eines Europäischen Haftbefehls steht nicht in Verbindung mit der Anwendung der Dublin-III-Verordnung: • **EuGH**, Urteil vom 5. Juli 2018, *X gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-213/17 Artikel 18 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung verlangt nicht, dass das Verfahren zur Prüfung des Antrags des Antragstellers in dem Stadium wieder aufgenommen wird, in dem es nach seiner Überstellung eingestellt wurde: • **EuGH**, Urteil vom 17. März 2016, *Shiraz Baig Mirza gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, C-695/15 Ein neues Ersuchen um Überstellung muss gestellt werden, wenn ein Antragsteller in den Mitgliedstaat zurückkehrt, der ihn zuvor überstellt hat; es gelten besondere Bedingungen: • **EuGH**, Urteil vom 25. Januar 2018, *Bundesrepublik Deutschland gegen Aziz Hasan*, C-360/16 Zu einem Antrag auf internationalen Schutz, der von einem Drittstaatsangehörigen gestellt wird, dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, und zur Anwendbarkeit des Wiederaufnahmeverfahrens • **EuGH**, Beschluss vom 5. April 2017, *Daher Muse Ahmed gegen Bundesrepublik Deutschland*, C-36/17 • **EuGH**, Urteil vom 25. Januar 2018, *Bundesrepublik Deutschland gegen Aziz Hasan*, C-360/16
	Nationale Rechtsprechung
	Von den nationalen Behörden einzutragen

Dublin-Überstellung

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz, Artikel 17 Absatz 1 **Dublin-III-Verordnung**	Der Ablauf der Fristen für die Überstellung der betreffenden Person reicht für eine automatische Übertragung der Zuständigkeit aus; die betreffende Person kann ein solches Argument vor Gericht geltend machen: • **EuGH**, Urteil vom 25. Oktober 2017, *Majid Shiri gegen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, C-201/16 Bedeutung des Begriffs „flüchtig"; die verlängerte Überstellungsfrist für flüchtige Antragsteller wird in Form einer Mitteilung an den zuständigen Mitgliedstaat vor Ablauf der ursprünglichen Frist geltend gemacht; Artikel 4 der Charta kann auf die Überstellung von Antragstellern gemäß Artikel 29 der Dublin-III-Verordnung Anwendung finden, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die betreffende Person unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erleidet, nachdem sie in dem zuständigen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten hat. • **EuGH**, Urteil vom 19. März 2019, *Abubacarr Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland*, C-163/17 Zum Verstoß gegen Artikel 4 der Charta und Artikel 3 der EMRK sowie zu unmenschlicher und erniedrigender Behandlung • **EuGH,** Urteil vom 16. Februar 2017, *C. K. u. a. gegen Republika Slovenija*, C-578/16 PPU
	Nationale Rechtsprechung
	Von den nationalen Behörden einzutragen

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

— über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstanbieter berechnen allerdings Gebühren),
— über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
— per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter https://op.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (http://data.europa.eu/euodp/de) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

BZ-04-18-668-DE-C

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

ISBN 978-92-9476-608-3